

Vc  
4452



Q. h.



Q. h. 34, 61

V c  
4452

Summarischer  
vnd  
Aus den Original Actis selbstem  
gezogener gründlicher  
**Bericht /**

Wie es mit denen am Kayl. Hoff Anno  
1641. vnd 42. angehalten gültlichen Tracta-  
ten / über die Pfälzische Chur Würde vnd  
Lande abgangen.

vnd

an weme es für dißmal erwunden /  
daß man zu keinen Vergleich ge-  
gelangt ist.



Gedruckt

Anno

M. DC. XLIII.

BIBLIOTHECA  
POMICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)



ANNO M. DC. XLII



# Wie es mit der Pfäl- tischen gütlichen Handlung zu Regen- spurg vnd Wien/ Anno 1641. vnd 1642. abgeloffen.



Ach dem man nach vollendüg deren zu Wien  
 ziemlich weit gebracht / aber doch ohne  
 Schluß abgebrochen / vnd von Ihrer Keyf.  
 Maj. auff ein andere Zeit bis in den Janua-  
 rium nechstkünfftigen 1643. Jahrs verschob-  
 nen Pfältsichen Tractaten vernehmen müs-  
 sen / daß sich theils Personen auff der Pfältsi-  
 schen seithen befinden / welche hin vnd wieder im Röm. Reich  
 vngleichen Bericht außgeben / vnd die Schuld / warumb für  
 dißmahl kein endlicher Schluß gemacht worden / vor andern  
 Interessenten / insonderheit Chur Beyern zulegen wollen / Als  
 ist für gut vnd nothwendig gehalten worden / auß den Original-  
 Werten den rechten hergang vnd beschaffenheit der Sachen /  
 männiglich / sonderlich aber zu Information deren / welche hierinn  
 keinen genugsamen Bericht haben / an Tag zulegen.

Erstlich ist zu wissen / daß allbereitt Anno 1639. des ver-  
 storbenen Pfaltzgraff Friederichs nachgelasne Kinder / vermie-  
 telst der Cron Spanien vnd Engelland / so viel erhalten vnd zu-  
 wegen gebracht haben / daß nacher Brüssel ein Convent / da  
 man zwischen jetztbesagten Pfältsichen Kindern / vnd dann den  
 jenigen / welche die von jetzt besagtem Pfaltzgraff Friederich ver-  
 worch-

worchte / vnd von weyland Keyser Ferdinando II. höchstseligster Gedächtnuß / eingezogne Churwürde vnd Lande / *emptione vel ab iusto titulo*, ingehabt vnd besessen / auff gütliche Behandlung vnd tractirn wollen / veranlast vnd *desiderat* worden. Ob wol nun die Churf. Durchl. in Beyern / guten fug gehabt hetten / sich Ihres einmal befuegter weiß erlangtes Rechts / sowohl bey der Ihre vnd der gangen Wilhelmischen Lini / von höchsternanter Kayf. Maj. Ferdinando II. *jure optimo transferirten* Churwürde / als auch der omb dreyzehen Million Rheinische Gulden an sich erkauften / vnd seyndero rühig inn gehabter Lande der Pfalz / zuhalten / vnd die zugemute gütliche Handlung abzuschlagen / vorab weil derselben erlangtes Recht von der jetzt regierenden Kayf. Maj. Ferdinando III. auff ein neues bestätiget vnd confirmiret / auch zuvor in Anno 1627. auff dem Mühlhaußischen Conuent durch das Churfürstl. Collegium *applicirte*, vnd durch den Pragerischen Friedensschluß Anno 1635. abermatratificiert vnd approbiert worden. So haben doch Ihre Churfürstl. Durchl. in Beyern / ohneracht dessen allen / Ihre solche nacher Brüssel veranlaste gütliche Handlung nicht zu wieder seyn lassen / sonder zu bezeugung Ihrer Friedfertigkeit / vnd daß sie mehr das *publicum* als *privatum* in acht nehmen / derselben *deserir* wollen.

Demnach aber solcher nacher Brüssel veranlaste Conuent vnd gütliche Tractat auß allerhand Ursachen vnd verhinderungen ( die aber gar nicht von Ihrer Churf. Durchl. in Bayern / als welche die Ihrige dahin abzuschicken in beraitschafft gehalten / sonder anderwärts her entsprungen ) keinen fortgang gewunnen. Vnd nach der Zeit die Königl. Maj. in Dennemarck / mit vnd neben einem hochlöbl. Churfürstl. Collegio / auß sonder

ders

verbarem zu dem allgemainen Wesen tragendem Eysfer / sich des  
 Wercks abermal angenommen / vnd als *Mediatores*, oder *Inter-*  
*positores* die Mühewaltung auff sich geladen / so weit / daß Sie  
 dem Werck vom grund ab zuhelffen / vnd allerseits zu einer be-  
 ständigen vnd endlichen Richtigkeit zu bringen / anfänglich bey  
 dem zu Regenspurg noch währenden Reichstag zwischen den  
*interessirten* Partheyen gütliche Handlung angestellt / vnd nach  
 vollendung des Reichstags / auff begehren Ihrer Keyf. Maj.  
 gar nacher Wien transferirt haben: Seynd Ihre Churfürstl.  
 Durchl. abermalen nit allein wol damit zu frieden gewest / son-  
 dern haben mit vnd neben den Königl. vnd Churfürstl. Herrn  
*Mediatoren* Abgeschickten auch ihre Rätch vnd Gesandte länger  
 dann neun ganzer Monat / vnangesehen man an der Pfälz-  
 ischen Seiten gleich von anfang vnd hernacher die ganze Zeit  
 vnter wärenten Tractaten wenig Hoffnung zur gütlichen ac-  
 commodation erscheinen lassen / sonder allzeit nur auff den Ex-  
 tremis verharret / dannoch am Käys. Hoff gehalten / damit nur zu  
 befürderung des lang erwünschten gütlichen Vergleichs der  
 Pfälzischen Sachen / nichts an derselben erwinden thäte.

Wie schidlich vnd friedfertig auch ihre Churf. Durchl. in  
 Bayrn sich die ganze Zeit bey den Tractaten erwiesen / das ge-  
 hen nicht allein die gehaltenen *Protocolle* überflüssig zu erkennen /  
 vnder es habens auch der Königl. Dennemarckische vnd Churf.  
 fürstl. Herrn Gesandte / welche den Pfälzischen Tractaten als  
*Mediatores* zu Regenspurg vnd Wien den gewohnt / hochbe-  
 rühmbt / vnd *contestiert*, daß nach gestalt der sachen vnd Tracta-  
 ten höchstermelt ihrer Churf. Durchl. in Bayrn ein mehrers nicht  
 können zugemuttet werden: Ja der Engelländisch Herr Gesandte  
 selbst hat vor den Herrn *Mediatoren* so wol schrift als mündlich er-

kennt vnd bekennet/ daß ihre Churf. Durchl. dero friedfertige intention vnd begierd genugsam erscheinen lassen/ in dem sie der erste gewesen/ welcher mit eröffnung der vergleichs Mittel gleichsam das Eyß gebrochen/ vnd andern Interessenten mit ihrem Exempel vorgangen seynd.

Inmassen dann mehr höchstermante Churfürstl. Durchl. in Bayrn anfänglich gleich / zu abtretung der Untern Pfalz / vnd alles dessen / was sie bishero von selbigen Unter Pfälzischen Landen besessen / mit dieser maß sich erbotten / vnd Ihrer Kayf. Maj. solche einzuraumen sich resolvirt / vnd erklärt haben / wann nur auch mit anderen Interessenten, welche in der Untern Pfalz etwas in Besitz haben / gleicher gestalt ein gankes gemacht / vnd das Pfälzische wesen allerseits zu einer richtigkeit gebracht wurde. Ja / das noch mehr ist / als der Engelländische Herr Gesandte / vnd die Pfalzgräfliche Deputirte sich öfters mündt: vnd schriftlich vernehmen lassen / daß sie sich mit der Untern Pfalz allein nicht contentiren könten / sondern die Obere Pfalz noch darzu haben / vnd wann diß nicht zuerhalten / weiter nicht forthandlen / sondern eher die ganze Handlung auffstossen wolten / haben mehr höchstermelte Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn damit Ihre kein einige schuld des Auffstoß mit fug zugemessen werden möchte / vor sich selbst *ultra* wieder Männiglichs vermuthen / allein *amore pacis & boni publici*, sich endlich dahin erklärt / die Obere Pfalz (welche doch Ihrer Churf. Durchl. sonst niemaln / wie noch nicht / sayl gewesen / noch von rechts wegen sayl gemacht werden könten / sondern viel lieber solches Fürstenthumb behalten / als sich mit Gelt contentiren lassen wolten) ebenmäßsig abzutreten / vnd Ihrer Kayf. Maj. daß dieselbe alsdann dero belieben nach / damit *disponirn*, vnd solche Obere :

samt



sampt der Untern Pfalz den Pfälzischen Rinden restituiren mögen / außzuantworten / Wann und so bald nur dagegen Ihrer Churf. Durchl. der darumb außgelegte vnd bezahlte richtige Kauffschilling wirklich erstatt vnd abgericht seyn: Oder doch auff wenigst derselben / Ihr auff solchenfall bedingtes Hypothec vnd Unterpfand des Lands Ob der Enß / *vellem possessione* S. Churf. Durchl. Ihre vnd Ihren Erben *iure constitui* mit außwüchlichen Worten auff dergleichen fall vorbehalten / so lang vnd viel in zehaben vnd zenuken eingeräumt werde / biß Ihre Churf. Durchl. des außgelegten Kauffschillings halber / völlig vnd gänzlich bezahlt seyn; Vnd weil Sie hierin nichts anders gehandelt / bedingt vnd begeret / als was die außgerichte vnd öffters hochbetenlich / auch von der jetzt regierenden Kayf. Maj. selbst widerholte vnd bestätigte Kayf. Brieff vnd Siegel in sich halten vnd mitbringen / kan Ihre Churf. Durchl. deshalber niemand mit fug verdrecken / noch vielweniger beymessen // daß Sie mit diesem angehengten begehren einiche Ursach geben haben / daß man dißfalls zu keinem endlichen Schluß gelangen künden / *qui enim iure suo utitur, nemini facit injuriam, nec propterea ullius culpa insimulari potest.*

Damit aber der Leser eine vollkommne *Information* erlange / wie die Sachen gleich ersten anfangs / so wol mit der Occupation vnd Innbehalt: als auch Wideranlassung des Lands Ob der Enß / vnd dann hernacher mit erlauffung der Pfalz / zwischen der nechst abgeleiteten Kayf. Majest. Ferdinando II. gloriwürdigsten angedenckens / vnd Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn / eigentlich hergangen / nach vnd nach tractiert / vnd endlich geschlossen worden: hat man eine Notdurfft befunden / von denselben außgericht vnd verfertigten Briefflichen Urkunden /

etli

etliche beglaubte Abschriften zu End beytrucken lassen. Wie dann insonderheit auß deme zu München den 8. Octobr. Anno **A.** 1619. verglichen / vnd hierunter mit *liter. A.* signirten Recess zusehen ist / mit was Reservaten vnd Bedingnussen Ihre Churf. Durchl. in Bayrn / gleich damaln die ihro auffgetragene *Direction* über der Catholischen Liga Völecker / an vnd über sich genommen / worinn dann bey dem fünfften Puncten sonderbar vnd *in specie pactirt* worden / wann durch Ihr. Churf. Durchl. übernommene Kriegs Expedition etwas von den Oesterreichischen Landen von den Feinden wieder erobert / vnd in ihren gewaltsamb gebracht werden solte / daß alles dasselbige mit allen seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten / von Ihr. Kayf. Maj. J. Churf. Durchl. vnd dero *successorn, jure pignoris*, gelassen werden / vnd verbleiben solle; Daß auch Ihr. Churf. Durchl. so lang vnd viel darvon abzuweichen / oder ihre vntergebene Völecker darauff abzuführen nit zugemuth: Oder sie darzu benödigt werden solten / biß die auffgewendte Kriegs Costen vnd *liquidirliche* Schäden abgetragen vnd restituirt seyn werden.

Bey diesem jetzt angezognen Recess kan man diß Orths nicht vnterlassen zu erinnern / daß durch denselben alle die sehnitzge trefflich *confundirt* vnd zu schanden gemacht werden / die biß herin öffentlichen Truck / vñ sonsten auszusprenge nicht scheich getragen / als ob mit Ihr. Kayf. Maj. wegen erstattung der auffgewendten Kriegs Costen Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn gleich ersten anfangs / der Chur Würde vnd Pfälzischen Landen halber einen *Contract* vnd *pactum* getroffen hätten.

Auß diesem durch mehr angeregten Recess gelegten ersten Fundament / vnd andern darauff gefolgten Handlungen / darvon hierunten ein mehrers sol gemelt werden / haben die Chur  
Bayrn

Bayrische Gesandten auß empfangnem gemeßnem Befelch / sich etliche mal zu Wien gegen den Herrn *Mediatoren* Mündtlich vnd Schriftlich erkläret / daß Ihre Churf. Durchl. dieser dreyzehnen Millionen halben an den König in Engelland / vnd die Pfalzgraffen daß wenigste nicht begehren / sondern allein Ihr. Kayf. Maj. *pro unico legitimo & vero suo debitore* halten / vnd daher auch die bezahlung dieser Schuld bey niemands andern / als bey Ihr. Kayserl. Majest. suchen vnd begehren: Welche dann auch als *Successor & Heres Patris*, vnd zwar auch von dem Königreich vnd Landen / die mit diesem Bayrischen Anlehen / auß der Feinde Handen erobert worden / nicht allein solche Schuldt / nach Inhalt der außgerichteten Brieff vnd Sigl / abzurichten verbunden / sondern erst vnter wehrenden Tractaten von Wien auß sich zu vollziehung dessen / was Ihr Herr Vater seligster Gedächtnuß gehandelt vnd versprochen / vnter dero eignen Hand vnd Siegl nachmals allergnädigst bekennet / vnd gegen Ihrer Churf. Durchl. in Bayrn anerbotten.

Vber diß haben Ihre Kayserl. Maj. durch dero zu den Pfälzischen Tractaten deputierte Råth sich gegen den Herrn *Mediatoren* vnter wehrender Handlung erkläret / weil sie vernehmen / daß die Pfalzgräfliche sich vnterstehen wollen / die Chur Bayrische Schuld der dreyzehnen Millionen / vmb deswillen / daß dieselbige Schuld im hohem Rantz *Valor* gemacht / vnd derowegen nach gegenwertigen *Valor* zu *reducirn* vnd zubezahlen seyn / auch auß mehr andern Ursachen zu *disputirn*, vnd in zweiffel zu ziehen / so hetten Ihre Kayserl. Maj. befohlen / den *Mediatoribus* anzuzeigen / daß sie nicht zugeben künnten / daß diese Schuld der gestalt erst in ein *disputation* vnd zweiffel solle gezogen werden /

B

son

sondern sie bekennen sich darzu / vermög der darüber auffgerichteten Brieff vnd Sigl.

Damit man aber noch eigentlich wisse / was es mit der Pfalz / so viel Churf. Bayrn. daran innen hat / vnd mit den vielgedachten dreyzehnen Millionen / für ein beschaffenheit / vnd warumb man nicht Ursach habe / diese Schuld in die Pfälzische Handlung zumischen / vnd deroselben die Ursach / warumb man zu kein. m. Schluss gelange / zuzuschreiben / so ist wol zu mercken / das Ihre Churf. Durchl. in Bayrn die Pfalz nicht von dem Pfalzgraff Friederichen / oder seinen Kindern her / besitzen / sondern von der verstorbenen Kayf. Maj. ohne mittel erkaufft / vnd deroselben die Kauffsumma / durch das allbereit längst zuvor / zur recuperirung ihrer Königreich vnd Erbländer / dargestreckte vnd hergeschossne Vorlehen / würcklich bezahlt vnd gut gemacht / dergestalt / das Ihr. Kayf. Maj. viel Jahr zuvor / ehe man an die Verkaufung der Pfalz gedacht / oder ein Reflexion darauff machen können / nicht nur dreyzehnen / sondern wie sich in dē ordenliche approbirten vñ gut gehaisnen Rechnungē specificirter befünde / gegē J. C. D. in Bayrn / vmb 15. Millionen Gulden (daran Sie aber hernach bey abhandlung vñd vergleichung obangeregten Kauffs / zwo Million auß gutem willen nachgesehen) sich versprochen / vnd enzwischen / bis sie die Bezahlung völlig leisten / das Land Ob der Enß in zu haben / inmassen der dißfalls bereit in Anno 1619. auffgerichte vnd vorangeregte Recess, so hier zu End beygetruckt worden / mit mehrern erweist. Darauff ist allererst in Anno 1628. erfolgt / das Ihr. Kayf. Maj. die Pfalz Ihrer Churf. Durchl. in Bayrn Kauffweiß vbergeben / die Schuld der noch verbliebenen dreyzehnen Million Gulden damit bezahlt / vnd also das Land Ob der Enß wieder an sich ge

gelöst; Gleichwol bey zurucknehmung desselben sich durch ein  
sonderbare Gegenwehrschaft vnd schadlos verschreibung (daru  
von hernach ein mehrers) verbunden vnd obligirt, daß / wann  
die Pfalz dem Chur: Hauff Bayern *quovis modo* sollte abgenom  
men / oder *evincirs* werden / ihre Maj. vnd dero Erben alsdann  
schuldigh seyn solten / das Land Ob der Enß / welches *in eum e-*  
*venum* des Chur Hauff Bayern Interpfandt seyn / vnd verblei  
ben / vnd immittelst allein *iure constituti*, von Ihrer Kayf. Maj.  
vnd dero Erben *possieirs*, auch bey den auff begebende Verän  
derungsfäll erfolgenden Landts huldigungen alle wegen reno  
virt werden sollte) wiederumb abzutreten / vnd dem Chur Hauff  
Bayern an statt der Pfalz / so lang / biß die dreyzehen Milliones  
völlig bezahlt seynd / einzuanworten: Also daß die Pfalz al  
lein ein *surrogatum* dessen ist / was Ihre Kayf. Maj. vnd dero  
Erben für die dreyzehen Million Schuld / wegen des Lands  
Ob der Enß obligirt vnd verbunden seynd. Wie sich dessen al  
len der Leser auß denen vnter dem 22. Febr. vnd 4 Martij. An  
no 1628 auffgerichten / vnd hierbey *sub lit. B. C.* nachgetruck  
ten Reccessen vnd Kauffbrieff / auß dem grund informiren kan.

B.  
&  
C.

Gesezt derohalben / es komme zu dem fall / daß die Obere  
Pfalz wiederumb restituirt wurde / so hetten doch Ihre Churf.  
Durchl. in Bayern desselben nichts zuentgelten / sondern alles  
wurde wieder in den alten Standt / wie es vor dem Kauff gewest /  
gericht / vnd die vorig Obligation / vermög auffgerichter Brieff  
vnd Sigel *revivisciren*, das ist / Ihre Churf. Durchl. in Bayern  
hetten auff solchen fall an Ihr. Kayf. Maj. die völlige Schuld  
der dreyzehen Millionen Gulden / zusuchen / vnd müsten so lang /  
biß sie oder ihre Erben völlig bezahlt seynd / wiederumb in ihr

Bij Vor

erichz  
te der  
viel  
wa  
ische  
man  
den /  
dem  
/son  
/ vnd  
vor/  
rechte  
acht/  
an die  
f ma  
nlich  
gege  
die a  
egten  
verz  
sten /  
berest  
hier zu  
ist ab  
Pfalz  
/ die  
ulden  
n sich  
ge



vorbehaltenes Interpfandt des Lands Ob der Enß gelassen /  
und darbey *manutent* werden.

Daß aber Ihr. Kayf. Maj. die dreyzehnen Milliones / wel-  
che Sie Chur Bayrn zuerstaten schuldig / von dem ihrigen  
nicht bezahlen / sondern von dem König in Engelland und dem  
Pfalzgraffen wieder erfordern / und ehe sie solche wirklich erles-  
gen / die Obere Pfalz / nach laut ihrer gegen den Herren *Media-*  
*torn* gethanen Erklärung / den Pfalzgraffen nicht restituiren  
wollen / und dannhero weil Ihr. Kayserl. Maj. auff dieser re-  
solation beharret / und der Engelländische Gesandte solche sum-  
ma Gelds zu bezahlen für unmöglich gehalten / ja sich keines-  
wegs darzu verstehen wollen / erfolgt ist / daß die Handlung sich  
neben andern / andere Stände betreffende Puncten / vornemb-  
lich an diesem gestossen und gesteckt hat; Deßhalber tragen  
Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn kein schuld noch verantwortung.  
Und lassen allein diß noch bey diesem *passu* melden / wann Ihr.  
Churf. Durchl. für die dreyzehnen Millionen Gulden die Obere  
Pfalz von dem verstorbenen Keyser Lobseligster gedächtnuß nie-  
mals *in solutum* und käufflich angenommen / sonder sich ihres  
Interpfands des Lands Ob der Enß gehalten / und dasselbi-  
ge bis auff die Pfälzische Tractaten in wirklicher possession inn-  
gehabt heuten / Ihr. Kayf. Maj. aber den Pfälzischen Kindern  
die Pfalz nicht hetten restituiren wollen / sie erlegten dann zuvor  
Ihr. Kayf. Maj. dreyzehnen Million Gulden / mit welchen die-  
selbe Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn contentiren / und also das  
Land Ob der Enß wieder an sich lösen könnten / und die Pfälz-  
sche Kinder / oder Engelland in ihrem Namen / sich in solchen sal-  
eben so wol / als wie es jetzt geschicht / mit der Unmöglichkeit ent-  
schuldiget / und also allein darumben / daß Ihre Kayf. Maj. die  
drey-

dreyzehnen Millionen von den Pfälzischen Kindern haben wol-  
 len/dieselbige aber solche nicht erlegen könten/die Pfälzische Tra-  
 ctaten zu keinen Schluß gelangen mögen; Ob alsdann de-  
 renthalben Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn mit ainigem frey-  
 vnd Vernunft die Schuld hätte mögen beygemessen werden;  
 Vnd ob nicht vielmehr ein jeder hette bekennen vnd erkennen-  
 müssen/das diese Bayrische Schuld mit den Pfälzischen Lan-  
 den nichts zuthun hab / noch auch Ihr. Churf. Durchl. schuld-  
 dig seyn / sich darauff mit der Bezahlung weisen zulassen / son-  
 dern Ihr. Kayf. Maj mögen gleichwol selbst sehen vnd trach-  
 ten/woher sie die Bezahlung nehmen / vnd das Land Ob der  
 Enß von der Pfandschafft gegen ChurBayrn/wieder frey ma-  
 chen wollen.

Seytemal es dann jekunder an dem / das dafür gehalten  
 werden wil / die Pfalz sey vmb des Gemainen besten vnd Frie-  
 dens willen den Pfälzischen Kindern zu restituiren / vnd Ihre  
 Churf. Durchl. in Bayrn sich allbereit bey der Wienerischen  
 Handlung darzu anerbotten / auch Ihr. Kayf. Maj. solches al-  
 ler gnädigst placidirt / so kompt es der dreyzehnen Millionen / vnd  
 des dafür verschriebenen Ober Enserischen Vnterpfandts hal-  
 ber wieder in den Standt wie es gewesen / ehe die Pfälzische  
 Land Ihr. Churf. Durchl. verlaufft worden / also das alle iura,  
 Sprüch vnd Forderung / welche ChurBayrn vorhin gegen Ihr  
 Kayf. Maj. vnd dem Landt Ob der Enß gehabt / vnd Ihrer  
 Churf. Durchl. in hunc casum außtrucklich *cum pragmatissimis*  
*clausulis* vorbehalten / werden *redintegrare*, vnd wieder in ihren al-  
 ten *vigorem* gesetzt.

Was aber auff dergleichen Veränderungsfäll für ein Kay-  
 serlich Schutz Schadloß vnd Gewehrschafft Brieff / vnter dem

**D** 4. Martij Anno 1628. Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn außgeantwort worden / ist auß der getruckten Beylag mit *liter. D.* mehrern Inhalts: vnd sonderbar auch *litera E.* zuersehen / was massen sich des Herrn Erzherzogens Leopoldi Fürstl. Durchl. seeligster gedächtnuß / für sich auch ihre Erben vnd Nachkommen / zu allem dem jenigen / was wegen Bezahlung vnd Bewehrungschafft Leistung der auffgewendten KriegsCosten / zwischen Ihr. Käys. Maj. vnd Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn tractirt vnd geschlossen worden / verobligirt vnd verbunden haben.

Vn ob man wol sagen möchte / wann Chur Beyern die dreyzehen Milliones an den Käyser nicht begehrt / so hette ihre Majest. auch nicht Ursach gehabt / solche an die Pfälzgraffen zubegehren; Dis ist aber gar ein vngereumbte *Objection*, vnd kan hingegen wohl *replirt* werden / wann Weiland Käys. Ferdinand der Ander Lobseeligster gedächtnuß / Ihre Churf. Durchl. in Bayrn nicht so starck vmb Hülf angelangt / vnd endlich dahin bewogen hette / daß sie neben Ihrer eignen Person / Land vnd Leuten / so viel Milliones bey Ihrer Käys. Maj. vnd dero löblichen Hauß aufgesetzt / vnd darmit ihre eigne Land auff das höchst beschwerdt vnd verpfendt hätten / vnd dis alles auff die so gewiß vnd hochbeteurlich zugesagte Wiedererstattung: so hätten Ihre Churf. Durchl. jehunder auch nicht Ursach / solche Wiedererstattung vnd Schadloßhaltung bey Ihr. Käys. Maj. zuzsuchen vnd zubegehren. Zu dem ist zwischen diesen beeden begehren / sonderlich *respectu* des Pfälzischen Besens ein grosser vnterschied / dann die Forderung / welche Chur Bayrn zu Ihr. Käys. Majest. hat / ist ein richtige *liquidirte*, verbrieffte vnd beandliche / ja solche Schuld / welche mit den Pfälzischen Landen *à primæi / à origine*, nichts zu thun hat / sondern nur *per accidens*,



eidens, vermittelst eines Kauffs Contract darauß kommen ist /  
*quo contractu resisso, redit hoc debitum propter promissum eu. Et in nem.*  
*Et indemnitate ad suam primam naturam;* Und diese Schuld  
 weren: Ihr. Kayf. Maj. zu bezahlen verbunden gewesen / wann  
 Sie schon die Pfälzen / Chur Bayrn nie verkaufft hetten.

Ja Ihre Churf. Durchl. seynd auch von rechtswesen nicht  
 schuldig gewesen / für ihr richtiges Unterpfand des Lands Ob der  
 Enß / die Pfälzen käumlich und also vor baar Geld / verderbte  
 Land anzunehmen / und sich dergestalt den *subaris incertis even.*  
*tibus* zu unterwerffen. Daß sie sich aber den verstorbenen Key-  
 ser endlich bewegen lassen / daß sie Ihr. Kayf. Maj. und dero  
 löblichen Haus zu Ehren und gefallen die *Real Possession* des wol  
*conseruirten* und nuzlichen Lands Ob der Enß / doch mit gewisse  
 sen gedingen / und *re/ervaten* laut der darüber auffgerichteten Ver-  
 schreibungen abtreten / und dafür die ruinirte verderbte Pfalz /  
 zu entfliehung grösserer Angelegenheit / lezlich annehmen müs-  
 sen / haben sie ja billich von allen wohl *intentionirten* und unpar-  
 theyischen mehr danck / dann vndanck verdient / vnd ist Ihrer  
 Churf. Durchl. umb so viel weniger einige Schuld bezumess-  
 sen / als weren sie ein Ursach / daß man zu Wien in den Pfälz-  
 ischen Sachen zu keinem Vergleich gelangen mögen.

Daß man aber Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn an-  
 denen dreyzehen Millionen einen nachlaß zuzumuten / wie bey  
 der Handlung zu Wien öfters geschehen / Ursach haben sollte /  
 kan man darumben nicht sehen / dieweilen Erstlich dieses Geld  
 ob erstandener massen zu reuerirung Ihrer Maj. Königreich  
 vnd Erbländer verwendet / vnd also nuzlich und wohl angelegt  
 worden. 2. Daß Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn schon all-  
 bereit an ihrer richtigen *Præension* zwey Million nachgelassen.

3. Daß vor Jahren in dergleichen Fällen an denen dem Hausß Bayern gelaiſten Hülffe vnd gemachten Kriegs Speſen auch nichts nachgelassen / ſondern von demſelben alles wohl vnd überflüſſig bezahlt vnd widergolten werden müſſen. Dann als Anno 1503. Herzog Georg in Bayern geſtorben / vnd Ihr. Churf. Durchl. in Bayern Löbliche Voreltern eben von den Pfälzgraffen bey Rhein Heydelbergiſcher Einwidert recht vnd billichkeit angefochten / vnd frembde Hülff zuſuchen *necessitas* worden / iſt zwar das löbliche Hausß Deſterreich / vnd andere Stände des Reichs / dem löblichen Hausß Bayern in ihrer Noth treulich beygeſtanden / man hat aber hingegen die aufgewendete Kriegs Coſten / aller Orthen auffß Mägele / vnd ohne allen nachlaß bezahlen / vnd weil das Hausß Bayern damals andere bezahlungs Mittel nicht gehabt / an Land vnd Leuten / neben anſehlichen Beſtungen / ſolche außträgliche Herrſchafft / Städte / Märck / Flecken / Bergwerck / vnd andere Einkommen anlaſſen müſſen / wie aus der getruckten Verzeichnuß mit *litera*

**F.** mehrers abzunehmen / darvon die Inhabere einen anſehnlichen groſſen Schatz an Silber / Kupffer / vnd anderen Metallen / welcher ſich offentlich viel Millionen belauffen / in zeit ihres Inhabens allberait außgehoben / vnd auff dieſe Stund noch einen groſſen Nutz außheben / vnd also den für das Hausß Bayern außgelegten Kriegs Coſten vielfaltig eingebracht. 4. Entgegen aber haben Ihre Churf. Durchl. in Bayern der Pfälziſchen Landen die ganze Zeit ihres Inhabens *in proprio* gleichſamb nichts genoffen / ſondern das wenig / was man bey dieſen immerdar kontinuierlichen Kriegsläuffen davon bekommen / iſt also wiederumb zu *conſervierung* derſelben Landen außgegangen / welches man bey dem Land Ob der Enß oberhoben gewest were. 5. Vnd das noch

noch mehr ist / haben Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn / an dem  
 Gelt / welches sie zu recuperirung der Osterreichischen Erblan-  
 den hergeliehen / etlich Millionen selbst an genommen / vnd  
 nunmehr vber die zwainzig Jahr von ihren anderwertigen Ge-  
 fällen vnd Einkommen verpensioniren / vnd ihr anerbtes eig-  
 nes Land in so schwere Bürden stecken / vnd darbey daß ihrige  
 entrathen müssen / hergegen haben Ihre Kayf. Maj. das völlig  
 Einkommen des wohl conseruirten Lands Ob der Enß reichlich /  
 so sonst deroselben herzlich zugönnen / genossen / welches Ein-  
 kommen Ihrer Churf. Durchl. zugangen were / wann sie das gu-  
 te fruchtbare Land Ob der Enß / als ihr bediengtes vnd bereit be-  
 sessenes Unterpand behalten / vnd die vnfruchtbare ruinirte  
 Pfalz nicht dafür annehmen hätten müssen. 6. Solte es  
 nun dahin gerathen / daß man deroselben auch andern dreyzehnen  
 Millionen noch darüber einen Nachlaß zumuthen wolte / so  
 müste Ihr Churf. Durchl. dasselbig entweder von dem ihrigen  
 in ander weg ersetzen / oder ihre Creditores wieder fueg vnd  
 recht einen schaden leyden: Es geschehe aber gleich eines oder das  
 ander / so müsten vnschuldige büßen / was andere verbrochen /  
 vnd hetten mit ihrem höchsten Nachtheil Ihr Churf. Durchl.  
 frembde Land lezlich bald vmbsonst recuperiren helfen. 7.  
 Wann man aber dißfals das *bonum publicum*, vnd dessen Be-  
 förderung vorwendten / vnd vermainen wolte / daß Chur Bayrn  
 in consideration vnd ansehung desselben etwas nachgeben sollte /  
 so ist dasselb von Ihrer Churf. Durchl. in Bayrn / bey den Pfälz-  
 ischen Tractaten allbereit in viel weg beschehen / in dem sie ü-  
 ber die vorhin Ihrer Kayf. Maj. nachgelassne zwei Millionen  
 noch newlich zu Wien / die Untere vnd die Obere Pfalz wie-  
 der abzutretten / vnd Ihrer Kayf. Maj. von dero sie solche emp-  
 pfang

pfangen / zu restituiren sich erkläret vnd anerbotten / vnd dargegen nichts anders begehret / als daß die *restirente* dreyzehnen *Milliones* / welche *J. Kayf. M. Chur Bayrn* vorhin schuldig gewesen / vnd mit der *Pfalzbezahlt* / *J. E. D.* vermög der auff solchen fall bedingte *Schadloshaltung* in ander weg wieder erstattet / vñ gutgemacht / vñ sie aller *Billigkeit* gemess *schadlos* gehalten werde solle.

Vnd wann man recht eigentlich *ex fundamento* darvon *judicieren* wil / so haben alle die / welche bißhero *solicitirt* vnd *gerathen* / daß den *Pfalzgraffen* ihre Land restituirt werden möcht / das *Interesse boni publici* allein auff die *Restituzion* der *Landen* gestellt / vnd vermairt wann die *Pfalzgraffen* wieder zu derselben kommen / daß sie oder ihre *Befreundte* (bevorab da man sie von der *Chur Würde* auch nicht ganz ausschliessen wurde) vielmehr *Ursach* haben werden / solches mit gebührendem *Danck* anzunehmen / als neue *Unruh* im *Röm. Reich* zu erwecken. Nun haben Ihre *Churf. Durchl. in Bayrn* sich allberait bey der *Pfälzischen Handlung* zu *Wien* zu *restitution* der *Pfälzischen Landen* / wie vorgemelt / so viel sie daran besitzen / anerbotten / vnd also ihres *thails* das jenige *adimplire*, warinn man dafür gehalten / daß die *Interesse boni publici* bestehen. Daß aber Ihre *Churf. Durchl.* durch ihre *Räth* zu *Wien* begehret / vñ auch noch begehren / daß Ihr *Kayf. Maj.* dargegen die dreyzehnen *Milliones* / deren ein guter *Thail* Ihrer *Churf. Durchl. Creditoren* zugehörig / den auffgerichteten *Brieff* vnd *Siegeln* vnd *öffters* wiederholten *Versprechen* gemess / bezahlen vnd gutmachen / solches *concernirt* gar nicht das *publicum*, sondern allein Ihrer *Kayf. Maj. privatam Interesse*, vnd ein solches *debitum*, daß auch allein *ex privato contractu inter Caesarem & Electores Bavarie* sein *Ursprung* vnd *Grund* hat / auch vor sich selbst zu

den

den Pfälzischen Landen nicht gehört/sondern erst vō dem nächst-  
verstorbenen Kayser darauff gezogen worden.

Über diß haben sich Ihre Churf. Durchl. in Bayrn /  
vnd dero Abgesandte gegen den *Mediatoren* bey den Tractaten  
ferner erklärt/wann man der Pfälzischen Landen halber ein völ-  
lige Richtigkeit gemache/vnd die Sachen verglichen haben wer-  
de/das sie alsdann auch der Chur Würde halber mit ihro hand-  
len lassen/vnd von den Herrn *Mediatoren* billichmässige Mittel  
vnd weg/wie etwann auch in demselben Puncten/zu einer Rich-  
tigkeit gelangen/vnd der Frieden im Röm. Reich vmb so viel  
mehr zubefördern seyn möchte / vernehmen wollen / damit nur  
Sein Churf. Durchl. im geringsten kein schuld / wann man bey  
den Tractaten den erwünschten Zweck nit errathen sollte / bey-  
gemessen werden köndte.

Das aber die Tractaten vber so viel angewente Mühe/  
Zeit vnd Vnkosten/dannoch zu keinem endlichen Schluß ge-  
bracht worden/darfür kündten Ihre Churf. Durchl. nicht / als  
welche sezt erzehlet massen an ihro nichts erwinden lassen / son-  
dern nach gestalt der Sachen weiter/als sie schuldig gewest / an  
die Hand gangen seynd / Wie dann bey der mit obangedeuter  
gewisser maß von Ihrer Churf. Durchl. eingewilligten *Restitu-*  
*tion* vnd wider abtretung der Pfälzischen Landen/diß vornemb-  
lich auch wol in acht zu nehmen / das Ihre Churf. Durchl. in  
Bayrn/wie man oben allberait auch erinnert / mit keinem sue g  
Rechtens zugemuet/weniger sie darzu *stringirt* werden kündten/  
für rechtmässig inhabende vnd besizende Fürstenthumb / wieder  
ihren willen/ Geld anzunehmen/ so bis dato im Römif. Reich  
nicht herkommen / auch für sich selbst erkandten Rechtens ist /  
*quod aliud pro alio invito creditori non possit oberudi.*

E ij

Vnd

Vnd lasset man den vnpartheyischen Leser selbst erwidern / vnd auß obigen allem vrthailen / ob dann Churf. Bayrn mit ainigen fug / wol aber anderen / welche vñ ersten biß auff den letzten Tag auff ihren *postulatis* vnd *extremis* / so sie anfangs gesetzt haben / verharret / vnd ganz nicht darvon weichen wollen / zu *imputirn* seye / daß die vorgehabte Handlung dißmals zu keinem Schluß gelangt / dann wann denselben zu tractirn vnd zuschließen rechter ernst gewesen were / hetten sie der Herren *Mediatoren* so vielfältig gehabte Mühe vnd rühmlichen Eyser dergestalt nicht mißbrauchen sollen / daß sie aller erst im neunten Monat / sich wegen mangel genuessamen Gewalts / ihrem ersten vorgeben zuwieder / entschuldigen / vnd vnverrichteter Sachen / den auffbruch mit ihrem abraisen machen sollen.

Derowegen dann vnd weil Ihr. Churf. Durchl. in Bayrn gesehen / daß keine billiche weg statt finden / haben sie endlich denselben Råthen vnd Gesandten befohlen / ihre friedfertige Bedanken vnd *Inclination* gegen den Herrn *Mediatoren* gleichwol nochmaln münd- vnd schriftlich zu *confirmirn* / vnd dieselben selbst zu Zeugen zu nehmen / daß Ihre Churf. Durchl. an ihrem Orth nichts erwinden lassen ; Diemeil se darnoch vor dißmal kein Schluß gemacht / sondern die Tractaten auff ein andere Zeit verschoben / vnd *differirt* worden / so müßens Ihre Churf. Durchl. zwar auch dahin gestellt seyn lassen ; Zu was Zeit vnd Orth aber ins künfftig Ihrer Kays. Maj. vnd den Herrn *Mediatoren* gefällig vnd gelegen seyn werde / diese Pfälkische Handlung zu *reassumiren* vnd fortzusetzen / daß Ihre Churf. Durchl. auff ferners zuschreiben denselben nicht auß Handen gehen / sondern sich ihres thails darzu auch bequemen wollen : Doch thäten sie benebens außdrucklich *protestirn* / allermassen auß dessen nach gedruckt

druckten Begrüß / so den Königl. vnd Churfürstl. Herren *Me-*  
*diatoribus* noch zu Wien eingereicht worden / vnd *littera G.* meh- **G**  
 rern Inhalts zu ersehen / daß sie durch Ihre bey diesen *tracta-*  
 ten mit gewisser maß vnd *condition* von sich gegebenen *Resolution*  
 vnd erbieten / an dero Recht vnd Gerechtigkeit im geringsten  
 nichts vergeben vnd nachgesehen / sondern alles vnd jedes wieder  
 rumb *revoque*, vnd bestermassen bedingt vnd *reservirt* haben wöl-  
 len. Inmassen dann alle vnd jede zu beeden theilen *in eeresfir-*  
*re* dergleichen bedingnuß vnd *reservationsen* gestrackt im anfang  
 der Handlung gethon / vnd alle Erklärungen vnd Vorschlag so  
 lang für vnverbündlich zuhalten begehrt / biß alles  
 völlig verglichen seyn wird.

A.

Recess,

Was zwischen Ihrer Kayserl. Majest.  
 Ferdinanden dem Andern, vñ Ihrer Fürstl. Durchl.  
 Maximilian Herzog in Bayrn / *re.* den 8. Oct. Anno 1619.  
 zu München abgerede vnd gehandelt worden / daraus zusehen / mit was *Reservas*  
 vnd Bedingnussen Ihre Durchl. die Ihre auffgetragene *Decection* vber  
 der Catholischen Liga Völcker an vnd vber sich genommen.

**E**innach von der Römischen Kayserlichen / auch zu  
 Hungarn vnd Böhaim Königl. Maj. dann von  
 den Hochwürdigsten vnd Durchlaucht. Geistlichen  
 Herrn Churfürsten des Heiltg. Röm. Reichs / durch  
 des

E iij

des

dero Abgesandten Herrn Eytel Friedrichen Graffen von Hohenzollern / der Durchlauchtigist Fürst vnd Herr Maximilian Pfaltzgraff bey Rhein Herzog in Bayrn / wegen der gegenwertigen äussersten gefahr / darinn Höchsternant Ihre Käys. Maj. sampt dero löbl. Hausz / vñ folgendts auch alle Catholische Chur Fürsten vnd Stände des Reichs / ja die Catholische Religion selbst / begriffen seynd / mit vmbständen erinnert / vnd auff das bestmöglichst angelangt vñ ersucht wordē / ob Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn das völlig *Directorium* über der Catholischen Verfassung vnd *Defensionwesen* ( zu welcher höchst: vnd wolermelte Catholische Stände des Reichs Ihrer Käys. Maj. dero Hausz vnd *periclitirenden* Landen zu gutem / wie auch zu ihrer eygnen *Conseruation* benöttiget worden ) über sich nehmen / vnd dem gemeinen Wesen zum besten führen wolte ; Als seynd mehr höchsternante Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn / ohneracht der Schwermütigkeit dieses Bercks / Gefahr vnd Vngelegenheiten / darein Sie Ihr aigne Person / dero löbl. Hausz / Land Vnterthanen setzen / nicht vngeneigt / lassen Ihre auch nicht zuwieder seyn / zu bezaigung dero gegen Ihrer Käys. Maj. der Königl. Würde in Spanien / vnd dem ganzen löblichen Hausz Oesterreich tragenden auffrechten / vnd hiebevör öftters in der That selbst *demonstrirten* Gemüts / vnd Willfährigkeit die Catholische Religion vnd deroselben zugewandte Stände des Reichs zubeschutzen / mit hindansetzung der grossen Bürde / Gefahr vnd andern *incommodireten*, vnd die gemaine Wolfart allen *privatis* vorziehende / sich mit solch Ihre angetragnem freyen vnd *absolut-Directorio* des Catholischen Defensionwesen / mit Werbung vnd Anführung der Völcker / im Namen des Allerhöchsten zu beladen ; Jedoch mit dieser ausdrücklichen *Condition* vnd Beding / daß so bald

Ihrer



Ihrer Fürstl. Durchl. alle hierzu gehörige Nothwendigkeiten vnd Bereitschafft mit Geld / Völkern / vnd andern *requisitis* ( das von man zum theil den Herrn Churfürsten bereit *communication* gethan / vnd mit den übrigen Catholischen Ständen des Reichs mit nechstem auch geschehen wird / was für Nothwendigkeit *ex communi voto* hierzu behörig seyen ) würcklich verordnet seyn I. werden; alsdann Ihre Durchl. nach versicherung Ihrer / vnd dero *Confederirten* Ständen / auch Ihrer Kayf. Maj. wieder der roselben Feind / solcher gestalt beystehen vnd getrewlich *succurrirn* wollen / wie Ihre Fürstl. Durchl. es nach beschaffenheit der zeit / lauff vnd vmbständen für nützlich vnd fürständig erachten / auch die hierzu verordnete mittel vnd gelegenheit zulassen vnd erdulden werde. Dañ weil diß alles noch vngewieß ist / köndten sich J. F. D. auch zu nicht gewisse verbinden / außer daß sie für ihre Person im geringsten nicht vnterlasse wollen / was in ihrem gewalt stehet. Inmassen dann auch so wol Ihr. Kayf. Maj. als die Herrn Churfürsten solch ihr anlangen vñ begern anderst nicht verstehn / oder Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayrn anderer gestalt obangedeute *Direction* zuzumuten gedacht seyn. Es sollen auch Ihre Kayf. Maj. noch jemand anderer von deroselben Hauß / in ketnerley weiß / oder ort / solch J. F. Durchl. überlassne *absolut* vnd völlige *Direction* weder selbstem verhindern / noch andern zuthun gestatten / sonder vielmehr auff allerley weiß vnd weg trachten // daß selbiges aller Orten befördert werde.

II. Diweil aber mehr höchsternant Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn durch solch Ihrer Kayserl. Maj. zum besten über sich genomme *Direction*, hilff / vnd öffentliche Kriegsverfassung / alle Ihrer Maj. Feind / wie nicht weniger auch die *Correspondirende* *Protestirende* Ständ / wieder sich selbst erwecken vnd zu Feindem dem

den machen werden / diesem nach ist außdrücklich bedingt worden / daß Ihr Kay. vnd dero Haus sich mit den Feinden in keinen *Tractat*, *Suspension* vnd niederlegung der Waffen / oder einlicherley Friedens *condiciones* einlassen solle / ohne wissen / willen vnd zuziehung Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayrn / mit vorbehalt der außgelegten Kriegskosten / vnd erlittener schäden / von welchen hernach mehrers folgen wird. Allermassen hingegen auch Ihre Fürstl. Durchl. sich gleicher gestalt *obligirt* haben wollen.

117. Nach dem auch Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn darfür halten / daß wann sie sich nicht *movirn*, sonder gleichwol in ruhe stehen solten / sie in ihren Landen von der Kayf. Maj. Feinden vnd andern sicher / vnd vnangefochten bleiben wurden / Entgegen aber vnd so bald sie sich Ihrer Kayf. vnd dem Haus Österreich zum besten erklären werden / daß alsdann Ihr eigne Person / vnd Lande / als welche ohne das vom Feind schier alenthalben umbgeben seynd / neben allem andern was Sie haben / der größten Gefahr vnd allerhand vngewiessen zufälln / auch überaus vielen Sorgen / Mühe vnd Arbeit *exponirt* vnd unterworffen seyn werden / zu deme auch vrbietig seyn / neben übernehmung alles oberzehnten (welches doch für sich selbst schwerwichtige Sachen seyn) auch das jenig zuleisten / zu *contribuiren*, vnd in allem mit ihrer *portion* dergestalt zu *concurrirn*, wie andere Catholische Ständ des Römif. Reichs anliegen / *contribuiren*, vnd *concurrirn* werden : Also / vnd dieweil gleichwol über diß alles in dergleichen *Defensionswerck* ohnzweifflich noch vielmehr von nöthen / vnd von Ihrer Fürstl. Durchl. anzuwenden / oder in dero Landen vnd Güttern mit schaden zu übertragen seyn wird / soll Ihre Kayf. Maj. vnd dero ganzes löbl. Haus / bey verpfendung aller dero Haab vnd Güter / nichts davon außgenommen

nommen/obligirt vnd verbunden/ Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn  
 so wol die erlidtne Schäden (was anders grosse vnd Landschä-  
 den seyn) als auch der angewendte Vnkosten zu refundirn, vnd  
 abzustatten/ welche Sie zu der Kriegsverfassung vnd der Sol-  
 datesca (die Sie ausser Ihrer aigenen Lands defension. Ihrer  
 Maj. zu hülff anführen/ oder nach beschaffenheit der Umb-  
 ständ/ auch in dero Landen/ zu behuff Ihrer Maj. halten/ vnd  
 mehr als andere Unrre Ständ beytragen werden) angewendte  
 zu haben/ liquidirn werden: Inmittels auch/ vnd biß solche Ab-  
 stattung geschicht/ von den Oesterreichischen Landen/ Ihrer  
 Fürstl. Durchl. auffß wenigist Vnterpfandsweiß so viel einz-  
 antworten.

NB.

Da auch Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn durch diese Ver-  
 fassung omb Ihre Land/oder eines thails derselben kommen vnd  
 verlieren wurden/versprechen Ihre Kayf. Maj. der Fürstlichen  
 Durchl. in Bayrn zu dem verlornen wiederumb zu helffen/oder  
 da es Ihre Kayf. Maj. vnd Fürstl. Durchl. in Bayrn für gut  
 ansehen wurde/ daß vnerwart der restitution dessen/ was Bayrn  
 verlohren/ mit dem Feind Fried gemacht werde/oder wann auch  
 nach vollndtem Krieg kein Fried folgen thäte/ sol höchsternante  
 Ihre Maj. sampt dero löbl. Hauß verbunden seyn/ von Ih-  
 ren Oesterreichischen Landen eben so viel als verlorren worden/  
 wiederumb zu erstatten.

IV.

Wosern auch Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn vnter die-  
 sem Zug vnd Kriegswesen in den Oesterreichischen Landen den  
 Feinden wiederumb etwas abnehmen/ vnd in Ihren Gewalt  
 bringen wurden/ sol dasselbig alles mit allen vnd jeden Nusun-  
 gen/ Gerichten/ Rechten/ vnd zugehörungen/ Ihrer Fürstlichen  
 Durchl. vnd dero Nachkommen Vnterpfandsweiß verbleiben/

V.  
NB.

D

vnd

vnd von denselben ehender abzutreten/ oder die Soldaten abzu-  
 führen nicht schuldig seyn/ biß vnd so lang angeregte *extraord.*  
*uari* Unkosten/ wie auch die *liquidirte* Schäden erstattet vnd ab-  
 gethon seyn werden. Doch sol Ihre Fürstliche Durchl. vnd  
 dero Erben in solchen Gütern keines andern *iurisdiction* vnd  
*Superioritet* erkennen / als eben des höchsten Hauptes selbiger  
 Landen selbst: Es sollen auch vnter dieser Pfandschafftis In-  
 habung die *Cameral* Güter des Salz- Bergwercks- vnd Maut-  
 wesens anderer gestalt nit begriffen seyn/ es sey dann sach / daß  
 die andern Güter zu der völligen erstattung nicht flecken.

*N.* Letzlich ist hoch von nöthen/ vnd beedersaits viel daran ge-  
 legen/ daß der jenig/ so Ihrer Kayf. Maj. Völcker führen wird/  
 mit Ihrer Fürstl. Durchl. in Bayrn fleißig vnd treulich / von  
 allem dem was fürgehhet / vnd wohin die *intention* gericht sey / alle  
 zeit *communicir*-vnd *correspondire*.

Zu Brkund dessen / was ietzterzehltter massen tractirt, ge-  
 handelt/ vnd beedersaits versprochen worden/ haben Ihre Kayf.  
 Maj. vnd Ihre Fürstl. Durchl. in Bayrn Ihre *Secreta* fürtruo-  
 cken lassen/ vnd sich mit eignen Handen unterschrieben. Mün-  
 chen/ den 8. Octob. Anno 1619.

Ferdinand.

Maximilian.

(L. S.)

(L. S.)

## B.

Recess, was zwischen Ihrer Kayserl. Majest. Gesandten / vnd der Churf. Durchl. in Bayrn Depuzirten, Anno 1628. den 22. Febr. zu München gehandelt vnd geschlossen worden / dabey zusehen / was gestalt J. Churf. Durchl. das Land ob der Enß / gegen Verkauf / vnd Einantwortung der Obern vnd Untern Pfalz / angelassen.

**E**rzeichnuß desjenigen / so wegen der Röm. Kayf. auch zu Hungarn vnd Böhaim Königl. Majest. durch mich dero Geheimen Rath / Cammerern / vnd Gesandten / Maximilian Graffen von Trautmansdorff / Freyherrn auff Gleichenberg / Negaw / Burgaw / vnd Säzenbach / Herrn auff Bischoffsdeinz / Merschaw vnd Escheschenwitz / auff die von Ihrer Kayf. Maj. diß Orths gehabte vollmacht / vnd wegen Ihrer Churf. Durchl. in Bayrn etc. auff dero selben gnädigsten befehl / durch vns dero hierzu verordnete / Johann Christoph Freyherrn von Preysing zu Alten Preysing / Herrn zu Hoche naschaw / Reichenspeyr vnd Säxenkam / höchstgedacht Seiner Churf. Durchl. Geheimen Rath / Cammerern / HoffRaths Präsidenten / vnd Pflegern zu Bernstein / Johann Beringer / der Rechten Doctorn, Geheimen Rath / vnd Pflegern zu Weilsbaim / Schwald Schusen zum Peylnstain / Geheimen Rath / HoffCammerPräsidenten / vnd Pflegern zu Rottenburg / vnd Johann Mändl zu Deittenhofen / HoffCammerRath vnd LehenProbst in Sachen die abtretung des Erz Herzogthumbs Ob der Enß / vnd dargegen verkauffung Seiner Churf. Durchl. des Fürstenthumbs der Obern / so wol der Untern Pfalz / so  
 D ij viel

viel herwärts des Rheins gelegen/ betreffend veranlaßt vnd geschlossen worden.

Erstlichen werden allerhöchstgedachte Kayf. Maj. höchster ernanter Ihrer Churf. Durchl. das Ihrer Kayf. Maj. anheimb gefallne/ vnd zustehende Fürstenthumb der Obern Pfalz in Bayern/ mit dessen Lands Fürstl. Hochheit/ *Præeminenz*, auch allen andern *jurisd. Etionen*, vnd *Regalien*, an Land vnd Leuten/ sampt der Landsteuer/ Vngelt/ Aufschlag/ Zöll vnd Kräutten/ auch allen andern Nutzungen/ Gefellen/ Einkommen/ Renten/ Recht vnd Gerechtigkeit/ Geistlich vnd Weltlichen Lehen/ schafften/ An vnd Zugehörungen/ (doch nit ausschließung der Nempter Barckstain/ Beyden vnd Bleyenstain/ als ein von Ihrer Kayf. Maj. vnd dem H. Röm. Reich herrührendes Lehen/ also vnd dergestalt gnädigist verkaufft vnd übergeben/ daß es bey der Herzog Wilhelmischen/ als jetziger zeit rechter Chur Lini Mannlichen Stammes verbleiben/ *Casa aperta* aber *deficiente Masculino sexu*, das H. Röm. Reich/ oder die *Agnati*, auff welche es kommen möchte/ der Herzog Ferdinandischen Mannlichen Lini/ oder nach dero gleichmäßigen abgang/ den andern *Heredibus Allodialibus*, gegen der abtretung/ den Kauffschilling sampt denen darein verwendeten beweißlichen *Meliorationen*, vnd was enszwischen an denen mit diesen beeden Pfalzen übernommen/ vnd darauff verschriebenen Schulz Capitalien abgeledigt werden möchte/ baar wieder erstatten/ vnd daß Ihrer Churf. Durchl. vnd dero Erben mit solchem Kauffschilling vnd *Melioratione* n zu disponiren frey stehen solle.

Fürs ander/ werden Ihre Kayf. Maj. Ihrer Churf. Durchl. absonderlich von der Untern Pfalz die Nembier/ so Ihre Churf. Durchl. *administratorio nomine* disseits des Rheins

all

allbereit inne haben / sampt den Plätzen Haidtsheim / Wingar-  
 ten vnd Höckenhaimb / welche in die Aempter Bretthaim vnd  
 Haydelberg gehören / vnd dieserzeit in Ihrer Churf. Gn. zu  
 Eryer / als Bischoffens zu Speyr *administrations* handen seyn /  
 (da nicht Ihre Kayf. Maj. solche entzwischen völlig vergeben  
 hetten / noch Ihr Churf. Gn. daß selbige gedachtem dero Stiff  
 Speyer von Rechts wegen zuständig / wurden beweisen könten)  
 wie auch das Schloß Stain / sampt dessen Ein- vnd Zus-  
 gehörungen (wann solches aus der Spanischen Besatzung  
 in Ihrer Kayserl. Maj. Hand vnd Gewaltfam kommen wird /  
 darumben Sie sich bey Spania vnd der Infantin Durchl. bez-  
 werben / vnd daß sie solch Schloß mit seinen *Pertinentien* Ihrer  
 Churf. Durchl. übergeben haben / sich erklären sollen) mit allen  
 ihren Lands Fürstlichen Hohen vnd Niedern Obriigkeiten / Aus-  
 kungen / Gefällen / Geist vnd Weltlichen Lehenschafften / her  
 dißhalb Rheins / vnd also was über den Rhein hinüber gelegen  
 außgeschlossen / gleicher massen / vnd mit eben denen *Qualiteten*  
 vnd *Conditionen*, wie nechst zuvor bey der Obern Pfalz gemeldet  
 worden / käufflich gnädigist überlassen / vnd sollen so wol die *legiti-*  
*dirte* Schulden / welche auff berührter Vnter Pfalz / haften /  
 als auch die Reichs Anlagen / Cammergerichtliche Vnterhalt-  
 ung / vnd andere dergleichen *Contributionen* vnd Bürden der  
*proportion* nach außgetheilt / vnd Seiner Churfürstl. Durchl. ein  
 mehrers nicht / als sich in der *proportion* solcher Aempter gegen  
 den übrigen Pfälzischen Landen vnd Aemptern / welche der  
*proscribirte* Pfalzgraff Friederich gehabt / befinden wird / zuge-  
 rechnet werden / sedoch daß Ihrer Kayf. Maj. vnd dero Haus  
 der Orten der Paß zu Wasser vnd Land / vermög der Reichs-  
*Constitutionen*, allzeit offen verbleibt.

Vnd wollen Ihre Kayf. Maj. so viel vorherürtes Für-  
 stens

D iij

stenthumb der Obern Pfalz anlangt / wann anderst alles (ausser die wider zuhanden bringung der Plätz Haidlsheim / Wirtgarden / Häckenhaim vnd Stain belangent / als mit welchen es sich noch etwas verlängern möchte) vorher richtig / einen Landtag allda auff den 25. nechstkünfftigen Monats Martij / oder wie sich dessen Ihre Kayf. Maj. bey dero allergnädigsten *ratification* erklären möchte / aufschreiben / vnd auff selbigem Tag Ihrer Churf. Durchl. die Oberpfälzische Stände anweisen / die Erbhuldigung laisten / vnd Ihrer Churf. Durchl. dieses Fürstenthumb durch gewisse *Commissarios* gebräuchlicher massen *tractiren* vnd einräumen lassen. Auch wegen erwenter Aempter in der Untern Pfalz / so bald Ihre Churf. Durchl. wollen / die ebenmessige gebührende nothdurfft zugleich / oder doch mit nechstem darauff / gnädigst verordnen.

Fürs dritte / wollen Ihre Kayf. Maj. sich bemühen / thun sich auch hiemit darzu *obligiren*, damit Sie von Ihrer Päpstl. Heyl. für Ihre Churf. Durchl. einen *Consens*, wegen genießung der Geistlichen Güter in der Obern Pfalz / noch auff zwölff Jahr von anfang dieses jetzlaufenden Sechzehenhundert acht vnd zweinzigsten Jahrs erlangen.

Was aber die Geistliche Nutzungen vnd Gefäll der Untern Pfälzischen Aempter vnd Güter belangt / wollen gleichwol Ihre Kayf. Maj. darüber gleichmessige *dispensation* aufzubringen nicht *obligiert*, noch derenhalber zur Gewehrschafft verbunden seyn / doch an Ihrem fleiß vnd mühe nichts erwinden lassen / damit Sie auch dieselbige aufbringen / vnd Ihrer Churfürstl. Durchl. zustellen mögen. Vnd hat diese genießung der Geistlichen Güter / an sich selbst den Verstande / daß von vnd auß denselben vorher die Landts Garnisonen, da eine ferner von nöthen!



then / erhalten / dann auch die zu wiederauffbringung vnd fort-  
pflanzung des H. Gottesdiensts / vnd was deme / wie auch dem  
Religionswesen anhängig / benöthigte Ausgaben herdan ge-  
nommen / vnd abgerichtet werden / das übrige aber / sollen Ihre  
Churf. Durchl. wie anders Weltliches Einkommen die benanz-  
te zwölf Jahr hindurch zugeniessen haben.

Da aber solcher *Consensus* über gemelte Ober Pfälzische  
Geistliche Gefäll auff so viel Jahr / oder gar nicht erfolgen sol-  
te / wollen Ihr. Kayf. Maj. den Abgang / der sich in den nech-  
sten zwölf Jahren / von diesem Jahr an zuraiten / *liquidirt* be-  
finden wird / Ihrer Churf. Durchl. oder dero Erben auß dero  
aignen Ober Enserischen Salzgefällen (welche dann *in hunc*  
*eventum* verhafft seyn sollen) zutragen vnd erstatten.

Zum vierdten / wollen Ihre Kayf. Maj. auch Ihrer  
Churf. Durchl. den Pfandschilling / darunter das Ampt vnd  
Herrschaft Cham den vorigen Pfalzgraffen verpfändt / vnd  
hernach Seiner Churf. Durchl. wiederumb eingeraumbt / aber  
der Pfandschilling vorbehalten worden / sampt den darbey von  
den vorigen Pfalzgrafen *pretendirten* *Meliorations* Costen re-  
*uiren* vnd nachsehen / vnd solle auch was auff die allda geleg-  
ne Garnison von zeit Ihrer Churf. Durchl. Innhaben dessel-  
ben Ampts ergangen / gefallen seyn.

Zum fünfften / denen Ständen in der Oberr Pfalz weder  
Ihre vorhin gehabt / aber gefallene *Privilegia confirmiren*, noch  
andere ertheilen / sonder mit denselben vnd deren Anhängen im  
jetzigen Standt verbleiben lassen. Nicht weniger dis. Orts /  
gegen selbigen Ständen / oder andern Inwohnern vnd Unter-  
thanen / so wol der Oberr / als Unterr Pfalz / so viel Ihrer  
Churf. Durchl. daran übergeben wird / sich aller bestraffung //  
wegern

wegen der begangnen Verbrechen jetzt vnd ins künfftig gnädigst begeben haben.

Zum sechsten/werden vnd sollen Ihre Kayf. Maj. vnd der ro Hochlöbl. Hauß Oesterreich in Teutschland gegen Ihrer Churf. Durchl. vnd dero Erben sich verobligiren vnd versprechen / im fall J. C. D. oder dero Erben / wegen der Obern Pfalz so wol der Aempter in der Untern Pfalz / mit Kriegsmacht überzogē / oder sonst angefochten werde solten / es geschehe wann / wo oft / vnd auff was weiß es wolle / auff Ihre Costen / Ihrer Churfürstl. Durchl. oder dero Erben / mit aller Macht / vnd auff das äusserste assistiren, vnd bey dem / so Sie Ihrer Churf. Durchl. einmal verkaufft / überlassen vnd eingeräumt / festiglich manuttern vnd handhaben wollen.

Es sollen auch Ihre Kayf. Maj. sich bemühen / den König in Spanien dahin zubewögen / daß Er vor sich vnd seine Erben versprechen / vnd sich in Schrifften obligire, auff obgesetzten fall der gewaltthätigen Anfechtungen der Obern Pfalz / vnd der mit verkaufften Aemptern in der Untern Pfalz / Ihrer Churfürstl. Durchl. vnd dero Erben gleicher gestalt mit vnd neben dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich in Teutschlandt mit Kriegsmacht zu assistiren vnd hülff zu laisten. Doch wollen Ihre Kayf. M. wie gemelt / diß zu thun allein sich bemühe / da es aber bey Spania über die eingewendte bemühung nicht zuerhalten / deßhalben anderst vnd weiter nicht zuentgelten haben. Es soll auch in Mangel dieser Spanischen assistenz diese zwischen Ihrer Kayf. Maj. vnd Churf. Durchl. abgeredte Handlung einen als den andern weg bey kräften verbleiben.

Ingleichen da (welches verhoffentlich nimmermehr beschehen

(schehen wird) Ihre Churf. Durchl. oder dero Erben das Fürstenthumb der Oberr Pfalz / vnd mehrberürte Aembter in der Unterr Pfalz (auffer obbenannter Plätz Haidlsheim / Wingarten vnd Höckenhaim / als vmb welche Ihre Kayf. Maj. kein Gewerschafft vber sich nehmen) mit Gewalt oder auff andere Weis abgetrungen / vnd Sie also darvon kommen solten / daß auff diesen vnverhofften Fall Ihre Churf. Durchl. vnd dero Erben ihren völligen Regre / auff das Herkogthumb Oesterreich <sup>NS.</sup> Ob der Erb haben / vnd dessen Einkommen vnd Gefäll / als dann so lang / biß Ihrer Churf. Durchl. oder Ihren Erben anderwärts gnugsame *satisfaction* erfolget / das ist / biß Sie mit dreyzehnen Millionen Gulden / sampt was sie sonsten noch von Rechts wegen / an *Meliorationem*, abgelösten Schulden / Schäden / vñ dergleichen zu fordern / bezahlt werden / wie bißhero / wieder genießen mögen / In Gestalt vnd massen sich 3 Kayf. M. vñ Churf. D. deßhalbten hievor auff deme in Anno 1623. zu Regenspurg gehaltenem Churfürsten Tag / vnd hernach mit einander mehrers verglichen.

Vnd werden Ihre Kayf. Maj. Ihrer Churf. Durchl. vber dieses alles gebräuchige Kauf / Schutz vnd Schirm Brieff / zusampt der *Investitur* vber die auff Ihre Churf. Durchl. vnd dero Erben vnd Nachkommen der Herkog Wilhelmschen Linie verglichener massen *transferirte* Churfürstliche *Dignitet*, vñd mehr zemeldte Obere Pfalz / vnd Aempter in der Unterr Pfalz / in so viel *instrumentis*, als hierzu von nöthen / *et optimâ formâ* verfassen / zugleich auff obbestimbten 25. Tag Martij / oder da es so bald nicht seyn kundte / auff einen andern beedersaits verglichenen Tag ertheilen vnd anhendigen lassen.

Zum siebenden sollen Ihre Churf. Durchl. von dem jentigen Vorrath / so zur zeit der abtretung am gesondten Grundner

ner Salz auß dem Erzherzogthumb Oesterreich Ob der Enß/ in Kueffen allberait in Oesterreich Unter der Enß verführt/ vnd allda/ oder auch bey den Landtstädten in Oesterreich an grossen Kueffen/ vnd dann noch bey der Wurken an beschlagnem oder gestosnem Salz vorhanden seyn würdet/ das gebürende *prezium* bey jedem Kieffel/ vnd den grossen Kueffen ( doch mit vorbehalt der Jährlichen 500. Pfund Kieffel / so auff die Hungarischen Gränzen *deputirt*, davon gleichwoln die 74. Pfund / so verschienes Jahr zuviel empfangen worden / wie Ihr Kayserl. Maj. allberait schriftlich erklärt / abgezogen werden sollen ) in deren Versilberung verbleiben / vnd die ihrige solche / wie bis her zu einzunemen haben / ihnen auch Ihre Kayserl. Maj. die hülffliche Hand hierzu zubieten / vnd die verglichne gesambte Spörr zu verstaten / auch sonst in verschleiß keinen eintrag oder hinderung hieran zuerzeigen schuldig seyn.

Vnd nach dem außer des erstgemeldten beyden Landtstädten in Unter vnd Ober Oesterreich allberait vorhandenen Kieffel vnd Kueffen Salz Vorraths / noch ein anderer Vorrath an gesottenen vnd zusammen kommenem offnem Salz bey der Wurken / das ist / den dreyen Verwesungen / vnd zu Grundten zur zeit der Landt abtretung sich befinden würdet / hat man sich von solchen offnem Salz wegen / dann mit deme / so allberait beschlagen / vnd damaln noch nicht abgeführt worden were / hats eben den Verstand / vnd ist also zuhalten / wie erst oben in diesem siebenden Puncten angezeigt worden ) dahin verglichen / daß dasselbe vor der berürten abtretung ( es werde hernach in grossen Kueffen / oder kleine Kieffel gestossen / oder offen außgeführt ) mit gesampter Hand abgezehlet / der daran gewendte Vnkosten darauff außgerechnet / vnd vnd alsdann dergestalt ab-

ge

geführt vnd versilbert / daß zwar von Ihrer Kayf. Mayest. vnd  
 Churf. Durchl. darzu verordnete Officier vnd Diener / so wohl  
 übers Saltz / als das daraus gelöste Geld / gleiche Spörr vnd  
 Verwahrung haben sollen. Jedoch aber von solch eingangnem  
 Geld oder Saltzprecio (wann vñ so oft dasselbe aus der gesam-  
 ten Spörr erhebt / außgezehlt / vnd abgetheilt würdet) erstlichen  
 vnd vor allem der obgesetzte bey der Wursen zu Berg / Wald /  
 Pfanzhauß / vnd sonst darüber erloffne / vnd von Ihrer Churf.  
 Durchl. wegen albereit dargeschosne Vnkosten / wie nicht weni-  
 ger auch / was ferners übers Beschlagen / die Aufsahrt vnd sonst  
 allenthalben biß zum Verschleiß darüber gehn würdet / von vn-  
 vertheiltem Guet herdan solte genommen / vnd Ihrer Churf.  
 Durchl. als die solchen Vnkosten inmittls auch / vnd also ganz  
 oder völliig hergeben lassen (hieran aber in krafft dieses Verglei-  
 ches mehr nicht als die helffte / vnd die eine helffte Ihr Kayf. M.  
 zuentgelten vnd zutragen schuldig) wiederumben zuruck gege-  
 ben / vnd ohne Abgang erstattet werden. Was nun folgende  
 über herdan nehmung all solchen Vnkostens / noch an Saltz-  
 geld verbleiben würdet / dasselbe ist jedesmals in zween gleiche  
 Theil (deren einer Ihrer Mayest. mit einschluß des Groschen /  
 dene Sie sonst bey jedem Kieffel gehabt) vnd der ander halbe  
 Theil Ihrer Churf. Durchl. eigenhafftig zustehet vnd gebürt /  
 abzutheilen vnd zugenieffen / da auch Ihre Kayf. Mayest. hülfs-  
 liche Hand in einem oder anderm von nöthen / seynd Sie hierzu /  
 wie in allweg auch dahin obligiert vnd verbunden / dem ganzen  
 Saltz verschleiß / so lang Ihre Churf. Durchl. also interessiert,  
 vnd theil darbey haben / weder mit neuen Saltz / so Ihre Kayf.  
 Maj. nach antretung des Lands Ob der Enß / erzeigen lassen

werden/ noch in einig andere weg kein Verhinderung oder Eintrag zuthun oder geschehen zulassen.

Zum achten/ wollen Ihre Kayf. Maj. an der im Land Ob der Enß von Erasmo von Starnberg *apprehenditen confiscierten* Herrschaft Eferding Ihrer Churf. Durchl. so viel als Ihrer Kayf. Maj. wegen fürgangner *Confiscation* daran zustehet/ vnd über die contentirung deren darauff hafftenden *Creditorn* verbleibet/ in diesem Kauff gleicher gestalt gnädigist überlassen/ doch daß Ihrer Kayf. Maj. oder wem Sie es *cedirn* wollen/ die ablösung allzeit bevorstehe.

So solle es auch gleicher gestalt bey Ihrer Churf. Durchl. gnädigisten intention vnd *disposition*, so sie mit der Ihr. allbereith eingearworten Ihrer Kayf. Maj. vom Hannsen Jörgen verfallnen Herrschaft Sollet vorgenommen/ verbleiben.

**N.B.** Hingegen wollen mehr höchstgedacht Ihre Churf. Durchl. alle vnd jedes zu derselben wegen der für Ihre Kayf. Majest. aufgewendten/ bis 28. Decembris Anno 1622. zu Regenspurg vergliechenen Kriegsvnkosten habende Anforderungen am Capital vnd *interesse*, so sich in allem auff dreyzehn Millionen belaufft/ vnd was Ihr Churf. Durchl. solcher Kriegskosten habber sonst noch bis auff dato her an Ihre Kayf. Maj. zubegehren haben möchten/ allerdings fallen vnd schwinden lassen/ vnd Ihrer Kayf. Maj. wann alles vorgehendes ( Inhalt des hie obigen 5. Vnd wollen *re.* ) erfüllet vnd vollzogen/ daß vmb erwehnte *Præensionen* bishero *hypothecario iure* inne gehabt vnd genosne Erzhertzogthumb Oesterreich Ob der Enß/ mit aller *iurisdiction*, Nutzung ( auffer was hie oben im 5. Zum stehenden *re.* des Gmundt. Sals halben *reservirt* vnd vorbehalten ist ) *annotiren* vnd eingezogenen/ hier vor nicht außgenommen

men

nen noch reservirten Herrschaften (darunter in specie Erlach und Köpach) sampt denen an den Sechs hundert tausent Gulden noch vneinbrachten Straffgeldern / *pari passu eodemq;* die, durch dero *Commissarios plenarie resignare* und abtreten / die allda bestalte *Ministros* und Beambten ihrer Pflicht / so viel ihre *Officia* im Land ob der Enß anlangt / loßsprechen / vnd Ihrer Kayf. Maj. zu dero allergnädigsten *Disposition* ohne einiges *Reservat*, ausser des oban iedeuter massen *conditionirten regressus*, frey wider zustehen lassen / auch bey deren Amptleuten die Verfügung thun / damit ein Original ihrer geführten *Raitungen* / oder wenigist Abschriften bey den Aemblern zur Nachricht vnd *Information*, vnd bey dem Saltzwesen zu *Smundten* / als bey der *Wurzen* / die gemachte *Preparatoria* zu Berg und Walde / wie man selbigen neuen mag / zu fernern nothwendigē Gebrauch hinterlassen.

Fürs ander / sollen Ihre Churf. Durchl. sampt mehr gedachter Obern Pfalz / auch die darauff liegende / vnd von Ihrer Kayf. Maj. vnd dero in dieser Obern Pfalz hiebevör gehaltenen *Commissarien* für passierlich erkendte Schulden / ohn Ihrer Maj. entgelt zu bezahlen auff sich nehmen.

Zum dritten / werden Ihre Churf. Durchl. bald bey übernehmung des Fürstenthumbs der Obern Pfalz / wegen dessen *Confusen* gegen dem Königreich Böhaimb / zu verhütung aller künfftig sonst zu befahrenden *differencien* vnd *Zwyspaltis* / die *Beraitung* sampt denen von Ihrer Kayf. Maj. hierzu *deputirten* vornehmen / vnd *Richtigkeit* machen lassen / vnter dessen aber alles in dem Stand der *Gränizen* / wie es anjeko ist / verbleiben solle.

Zum vierdten / obwoln Ihre Kayf. Maj. allergnädigst  
E. iij. hofe

hoffen / wann es zu einer Churfürstl. oder des Reichs Zusam-  
 menkunfft gelangen / vnd der *proscribirte* Pfalzgraff Friederich  
 selbst / der Oberr Pfalz / vnd dem / so Ihrer Churf. Durchl. in  
 der Unterr Pfalz eingeräumt / *renuncierte*, oder da es Ihrer  
 Churf. Durchl. gefällig / alsbald die Kayserl. *Resolution* wegen  
 der überlassnen Oberr Pfalz / vnd mehr besagter Aembter in der  
 Unterr Pfalz / Ihren Churfürstl. Gn. vnd Durchl. Durchl.  
 Durchl. *notificire*, vnd Ihre Churf. Durchl. auff erfolgende *ap-  
 probation* ins gesampft / oder *per majora* den Reichs Schirm dar-  
 rüber erlangen / vnd es also *res communis* wird / daß es alsdann  
 keiner fernern *particular manutention*, *assistentz*, vnd Gewehr-  
 schafft von nöthen seyn werde : Dieweiln man aber dessen nicht  
 gesichert / so wollen Ihre Kay. Maj. dero Erben vnd Nach-  
 kommen / nichts desto weniger hierumben solcher gestalt noch ver-  
 bunden bleiben / daß aintweders Ihre Kay. Maj. *simpliciter*,  
 vnd *absolute*, es gelange zu des Pfalzgraffen *Renunciation*, vnd  
 zum gemainen Reichs Schirm oder nicht / von jetzt anzurechnen /  
 dreissig Jahr / oder aber von der zeit an / da vnd nach deme be-  
 sagte Pfalzgräfische *Renunciation*, vnd der Reichs Schirm bai-  
 de mit einander würcklich erfolgt seyn / fünffzehnen Jahr / zu ihrer  
 angedeynten *particular manutention* vnd Gewehrschafft *obligirt*  
 vnd verhasstet / nach solchen aber *respective* dreysig vnd fünffze-  
 hen Jahren Ihrer Kay. Majest. *Obligation* vnd Verbündnuß  
 zu *manutention* vnd Gewehrschafft / allerdings gefallen seyn.  
 Es sol auch in vnd bey Ihrer Kayserl. Maj. Wahl vnd Wil-  
 len stehen / ain oder andern der jetzt erzehlten Weg vnd Zeit zu  
 erwählen.

Zum fünfften / der im Land Ob der Enß noch vorhande-  
 nen Garnison halben / haben sich Ihre Churf. Durchl. verwill-  
 ligt /



liget / dieselbe Ihrer Pflicht zu erlassen / vnd an Ihre Kayserl. Maj. zuweisen / doch wollen sie dero Aufstands vnd Abdanck-  
kostens halben unbeladen seyn.

Schließlich behaltten Ihre Churf. Durchl. Ihre noch einzufordern hiemit bevor / was Sie aus Ihrer selbst aigee-  
nen Cass. den Ständen des Lands Ob der Enß / für gehaltene  
Land Garnison / oder sonsten paar vorgeliehen / vnd Ihrer  
Churf. Durchl. nicht wieder bezahlt worden / noch Ihre Churf.  
Durchl. Ihrer Maj. berait auffgerechnet. Vnd da solches  
Ihre Kayf. Maj. oder die Stände nicht bezahlt wurden / sol-  
ten es Ihre Churf. Durchl. an Ihrer Kayf. Maj. wie oben auß-  
gedingt / bey der Wursen verhandner halben Salt Quota selbst  
innen zu behalten / vnd sich darmit bezahlt zu machen / fug vnd  
macht haben.

Dessen alles zu Brkund haben wir anfang benente zu die-  
ser Aufwechs vnd Kauffhandlung von Ihrer Kayf. Maj. vnd  
Churf. Durchl. vnser allergnedigist vnd gnedigisten Herrn ver-  
ordnete Gesandter / vnd Råthe diesen Recess auffgericht / vnd mit  
vnsern Handschriften auch Pettschaften bekräftiget / doch vns  
vnd vnsern Erben vnd Pettschaften in allweg ohne schaden.  
Geschehen zu München / den zween vnd zwainzigisten Tag Mo-  
nats Februarij / Anno Sechzehen hundert acht vnd zwainzig.

(L. S.)

Maximilian Graff zu Trautmansdorff /  
jedoch mit vorbehalt / daß der Punct die-  
vnter Pfaltz betreffende / vñ Kayf. M. rath-  
sation vnd weitere erklärung gestellt sey.

(L. S.)

Johann Christoph Freyherr  
von Preysing.

(L. S.)

Dßwald Schaff.

(L. S.)

Johann Berlinger D.

(L. S.)

J. Mandl, D.

C.

Der Kauffbrieff / welcher auff den letzt  
erzehlten sub dato 22. Februarij/ Anno 1628. zu  
München auffgerichteten *Recess*, eodem Anno gleich den 4. Marz/  
in hernach von 3. Keyf. Mat. umb die Obere vnd Untere Pfalz/ Ihre  
Churf. Durchl. in Bayern erhalt worden.

**W**ir Ferdinand der Ander / von Gottes Gnaden Er  
wehltet Römischer Kayser / zu allen zeiten mehrer des  
Reichs / in Germanien / auch zu Hungarn vnd Böh  
haim König / *rc.* Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur  
gund / Steyer / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / in Ober  
vnd Nider Schlesien / Marggraff zu Mähren / in Ober vnd  
Nieder Lauffnis / Graf zu Habsburg / Tyrol vnd Görz / *rc.*  
Bekennen hiemit / vnd thun kund männiglich / Nach dem der  
von vns *proscribirte* Pfalzgraff Fridrich verschiederer Jahren in  
der in vnserm Erb Königreich Böhaim entstandenen abschewli  
chen Rebellion / wieder Vns / als seinen Kayser vnd Herrn / mit  
vnd neben den vntrewen Rebellen bemeldt vnser Königreichs  
Böhaim / vnd derselben Anhänger / durch gebrauchte öffentliche  
Kriegsmacht / vnd würekliche enziehung gedacht vnser König  
reichs vnd Landen / auch andere hochsträffliche grausame vnd  
Welckündige Vnthaten / Verbrechen vnd *Hostilitäten*, Fried  
brüchiger weiß sich so weit vergriffen / daß wir vnser von Gott  
anbefohlenen Kayserlichen Ampts wegen / denselben als ein  
Verächter vnd Belaidiger vnserer Kayserlichen Maj. vnd  
Hochheit / Brechern vnd Zerstörern allgemainen Landfriedens /  
auch anderer haßsamen Reichsstatungen / nicht allein in vnser  
re / vnd des Heil. Reichs Aacht vnd Aberaacht / auch alle die jet  
nige Straffen vnd Pöenen / so dergleichen Aachts *denunciation*

von Rechts vnd Gewonheit wegen mit sich zeucht / erkennt / er-  
 klärt vnd verkündet / sondern Uns auch durch kostbare Kriegs-  
 macht / vnd Execution / welche Wir dem Durchleuchtigen Hoch-  
 gebornen / vnserm freundlichen lieben Vetter / Schwager vnd  
 Churfürsten Maximilian Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen  
 in Obern vnd Nidern Bayrn / des Heil. Röm. Reichs Ertruch-  
 sessen *committire*, seiner gehaltenen Land vnd Leut der Obern  
 Pfalz in Bayrn / vnd der Untern Pfalz am Rhein / als welche  
 Uns ohne das wegen seines obverstandenen Friedbrüchigen  
 vntrewen verhandlens / vnd begangenen abschewlichen Laster der  
 belaidigten Mayestät / auch der darauff ergangenen Nachts-  
 vnd Abernachts Erklärung *apert*, an- vnd haimbsfällig wor-  
 den / würcklich bemächtigt / auch solche bis daher / so wohl in  
 Krafft erst angezogenen Nachts Erklärung / als *lure belli*, innge-  
 habt / vnd durch bemeldtes Churfürsten vnd Herzogen in Bayrn  
 Liebdt. als vnsern vollmächtigen *Commissarium administrare*  
 lassen / Dargegen aber Sein des Herzogen in Bayrn Liebdt.  
 mit darsetzung dero aigenen Person / Land / Leut / Guth vnd  
 Bluts / Uns wieder besagten Friedbrüchigen Pfalzgrafen / an-  
 dere Rebellen vnd Widerwertige / so ansehliche / trewe / viele-  
 fältige vnd erspriessliche Dienst gelaißt / Uns zu dem vnserigen  
 geholffen / auch solcher gestalt Uns / vnser lölich Hauß / andere  
 getrewe Ständt / vnd das H. Röm. Reich dero selben mit ihrem  
 vnsterblichen Ruhm vnd Namen hoch *obligirt* gemacht / darne-  
 ben auch wegen der gelaißten ansehlichen *Assistenz* vnd geführ-  
 ten langwirigen kostbarlichen Krieg / ein mercklichen grossen Un-  
 kosten von Unsertwegen auffgewendt / welchen wir Seiner Ed.  
 so wol von Rechts vnd Billigkeit / als auch der sonderbaren  
 auffgerichteten *Obligationen*, Versprüch vnd Zusagungen wegen /  
 wie

wiederumb danckbarlich zu erstatten/ vnd gut zu machen schuld-  
 dig vnd verbunden seyn/ Ihre auch hierumben Unser Erz Herz-  
 zogthumb Ob der Enß mit allen Nutzungen vnd Einkommen  
 insonderheit *hypothecare* vnd Pfandschafftsweiß übergeben:  
 Das Wir demnach auß zeitlichen wolbedachten Raht / aigner  
 Bewegnuß / vnd vollkommener Kayserlichen Macht / die Uns  
 obangedeuter massen an vnd haimgefallene / verworchte / auch  
 von Uns *per sententiam* für also verwürckt / erledigt / vnd haimb-  
 fällig / allbereit *declarirte* Land vnd Leut der Obem Churfürstl.  
 Pfalz in Bayrn mit vnd neben allen in der Untern Pfalz am  
 Rhein herseits des Rheins auß der Heydelbergischen Seiten  
 gelegenen Land / Leuthen / Aemtern / Städte / Schlößern / mit  
 allen ihren Ein vnd Zugehörungen / einer ewigen / beständigen /  
 durchgehenden / vnwidersprechlichen Kauffs / obgedacht vnsers  
 Vatters / Schwagern vnd Churfürstens Maximilian Liebden /  
 deroselben Erben vnd Nachkommen / verkaufft / übergeben vnd  
 eingewortet: Als Wir dann solches in aller Beständigster  
 Form vnd Weiß / wie es immer von Rechts / vnd Gewonheit  
 wegen seyn kan vnd mag / hiemit thun / vollziehen / vnd seiner  
 Liebden. verkauffen / übergeben vnd einantworten / ermeldte Obere  
 Churfürstliche Pfalz in Bayrn / wie auch die Unter Pfalz am  
 Rhein herseits des Rheins auß der Heydelbergischen Seiten  
 gelegen / mit deren Land vnd Leuthen / sampt allen vnd jeglichem  
 Chur vnd Fürstlichen Würdigkeiten / Regalien / Hohen Lands-  
 fürstlichen Ober vnd Herrlichkeiten / Ehren / Freyheiten / auch ih-  
 ren Rechten / Hohen vnd Niedern Gerichten / Wasserstromen /  
 vnd Flüßen / Böllen Mäuten / Glaiten zu Wasser vnd Land /  
 Hohen vnd Niedern / Geistlichen vnd Weltlichen Lehen / Lehen-  
 schafften / Pautheyen / Mannschafften / Pastari / Gefällen / Willd-  
 fan

fangen / Königsleuten / Eigenschafften / Vogteyen / Städten /  
 Bestungen / Schloßern / Märkten / Clöstern / Dörffern / Wey-  
 lern / Höff / Hueben / Sölden / Basserteichen / Fischereyen /  
 Eyßbrüchen / Wälden / Försten / Wildbahnen / Jägerereyen / mit  
 allen ihren Recht vnd Gerechtigkeiten / Wun / Waid / Egar-  
 ten / Mößern / Bergen / Bergwercken / Schätzen / Münzen /  
 Schlichten / Stainen / Rainen / Marchungen / Awen / Wasser-  
 läuffen / Mühlen / Hämmern / sampt den Malefizzwängen /  
 Pöen / Buessen / Stewren / Ungelten / Auffschlägen / Nach-  
 stewren / Raissen / Todtfällen / Ehehafften / Renten / Giltten /  
 Zinsen / Diensten / Zehenden / Einkommen / Ruckungen / Gfellen /  
 Kefler Handwercksbezierck / Begnadigung / vnd Deffnung an  
 Schloßern / die von Uns vnd dem Heil Reich zu Lehen rührn /  
 sampt allen ihren *Pertinentien* vnd Zugehörungen / nirgends  
 nichts darvon außgenommen / noch hindan gesetzt / Allein in der  
 Obern Pfalz in Bayrn die Gemain Aempter / Barchstein /  
 Weyden vnd Bleyenstein / welche wir bereits anderwerts *trans-*  
*ferire*, vnd in der Untern Pfalz am Rhein dasjenige / was Wir  
 ewiger vnd unwiderrufflicher *alienations* weiß gänzlich an der  
 werts bereit verwendet / vnd in diesen Kauff nicht wollen verstan-  
 den haben / Also vnd dergestalt / daß mehrgedachtes Herzogen  
 vnd Churfürstenthumb in Beyern Lieb. deroselben Erben vnd  
 Nachkommen / wie angeregtes Fürstenthumb der Obern Pfalz  
 in Beyern / also auch der Untern Pfalz am Rhein / so viel Wir  
 deroselben erzehlter massen daran verkauffen vnd übergeben / als  
 Ihre angehörige Land vnd Leut / mit allen Ein- vnd Zugehö-  
 rungen / wie oben gemeldt / vnd der *proscribirte* Pfalzgraff Frie-  
 derich vnd seine Voretern genusst vnd genossen / der zeit aber  
 wegen außgestandener Krieg / Ausplünderung / vielfeltiger schwe-

rer / Durchzüg / langwieriger Einquartirung / mißrätigen Jah-  
 ren / Aufschlägen / vnd anderer erlidteter Ungelegenheiten / in  
 größter Ruin, Verderben / Abgang vnd Beschwerigkeit stecken /  
 fürhin inhaben / nutzen / niessen / gebrauchen / gleich andern ha-  
 benden Lehenbaren / Fürstenthumben vnd Landen / nach Art  
 vnd Eigenschafft derselben / Ihres gefallen vnd beliebens dis-  
 poniren, handeln vnd wandeln mögen / daran Sie auch weder von  
 Uns / Unsern Nachkommen am Reich / noch von jemand an-  
 dem in ainicherley Weiß geirret oder gehindert / Sondern bey  
 diesem stäten vntwiderstlichen Kauff vnd Ubergab vestiglich  
 gelassen / geschutzt vnd gehandhabt werden sollen. Doch weiln  
 mehr besagte Fürstenthumb der Obern vnd Untern Pfalz von  
 Uns vnd dem H. Reich zu Lehen rühren vñ gehen / sollen gedach-  
 te Herzogs vnd Churf in Bayrn Ed. deroselben Erben vñ Nach-  
 kommen / vñ weyland dem auch Durchl. Hochgeb. unserm lieben  
 freundl. Vetter / Schweher vnd Vatter / Wilhelm dem fünfften  
 Pfalzgraffen bey Rhein / Herzog in Ober vñ Nidern Bayrn lob-  
 seeligen Angedenckens / herkommenden Mannlichen Namen vnd  
 Stammens / solche von Uns / vnd unsern Nachkommen am  
 Reich / zum Mann- vnd Fahnenlehen zu erkennen / vnd zu emp-  
 fangen schuldig seyn. Auf den Fall aber / welchen der All-  
 mächtig zu verhüten geruhe / gedachte Wilhelmische Linie Mann-  
 lichen Namen vnd Stammens gänzlich abgehen / vnd keiner  
 mehr auß demselben Geblüt herkommend übrig seyn / dannen-  
 hero auch solcher gestalt die Ober vnd Unter Pfalz aintweder  
 an andere ihre Agnaten vnd Lehenfolger die Pfalzgraffen am  
 Rhein fallen / oder in Mangel der fähigen Lehen Erben / Uns  
 vnd unsern Nachkommen / vnd dem Heilig. Reich offen vnd  
 haimbfällig wurden / so sollen gedachte Agnaten vnd Lehenfol-  
 ger /

ger/oder Wir/Unsere Nachkommen/vnnd das Heil. Reich/ auff  
 welche dann berührte Land vnd Leuth der Obern vnnd Untern  
 Pfalz am Rhein fallen werden/ schuldig vnd verbunden seyn/  
 den *Successorn* an den Herzogthumben Ober vnd Nidern Bayrn/  
 vnd vielgedachter Wilhelmischer Manns Lini *Allodial* vnd *Ag-*  
*genthumb*s Erben/ welche solchen Herzogthumb aintweder auß  
 mehrernantes Herzogen vnd Churfürsten Maximilian in Bayrn  
 Liebdt. oder deroselben Erben vnd Nachkommen Wilhelmischer  
 Lini/ *Disposition* vnd *Verordnung*/ oder in Mangel solcher *Ver-*  
*ordnung/ ab intestato*, von Rechts vnd Billichkeit wegen/ gebüh-  
 ren wird/ den völligen Kauffschilling / nembliehen dreyzehnen  
 Millionen Gulden Rheinisch guter ReichsMänß gerechnet/  
 sampt den *liquidirten Meliorationen* vnd *Verbesserungen*/ so sie  
 an beyde Pfälzen/ oder aine deroselben gewendet/ vnd deme was  
 Sie an denen mit diesen Landen von Uns übernommenen  
 Schulden abgelöst haben wurden/ heraus zu geben vnnd zuer-  
 statten/ Wie dann solche Aggenthumb's Erben der Herzog Wil-  
 helmischen Lini auch/ vor würcklicher völliger Erleg/ vnd Abstat-  
 tung jertzbesagter Summa Geldts/ vnd andern schuldigen Wie-  
 derbezahlung/ die Fürstenthumb vnd Länder der Obern/ vnnd  
 Untern Pfalz abzutreten nicht schuldig / sondern dieselben *iure*  
*retentionis*, so lang in zu haben / zu nuken vnd zu niessen befugt  
 seyn solle/ biß sie angeregten Kauffschillings/ der *Meliorationen* vñ  
*Unkosten*; allerdings bezahlt/ entricht vnd befriediget seyn wor-  
 den. Da gegen vnd vmb solche bayde Fürstenthumb vnnd  
 Länder der Obern Pfalz in Bayrn / vnd thails Untern Pfalz  
 am Rhein/ haben vns mehrgedachtes Herzogen vnd Churfür-  
 sten Maximilian in Bayrn Liebdt. neben denen Uns / vnserm  
 löblichen Hauß/ dem H. Reich/ vnd dem gemainen Wesen er-  
 wie

wiesenen stattlichen / fürtrefflichen / vnd erspriesslichen Diensten /  
*assistentz*, Hülff vnd Wohlthaten / dardurch Sie solche Länder /  
vnd wol ein mehrers vmb Uns / vnd das Heil. Reich verdient /  
an paarem Geld dreyzehen Millionen Gulden obbemeldter  
wehrung / als einen rechten bedingten Kauffschilling bezahlen /  
vnd richtig machen lassen. Deswegen Wir dann Ihr Liebdo.  
dero Erben vnd Nachkommen / als eines paar bezahlten / für Uns  
vnd zu Unsers Hauses / auch zu Widereroberung Unserer Erb-  
Königreich vnd Landen / wie nicht weniger wegen *Execucion* vnd  
Einnemung beeder obbedeuter von dem *prohibirten* Pfalzgraff  
Friederichen Uns haimgefallnen Fürstenthumben der Obern  
vnd Untern Pfalz / wolgedeylichen Nutzen angewendet vnd  
würcklichen außgelegten Kauffschillings / hiermit allerdingz quit /  
frey / ledig vnd los sprechen / deshalben auch weder an Seiner  
Liebd. noch dero Erben vnd Nachkommen in ewige zeit nichts  
fordern / *pretend. m.* sprechen oder suchen sollen vnd wollen / Als  
Wir vns dann für Uns / unsere Erben vnd Nachkommen am  
Reich / aller Einreden / Freyheiten / *Concessionen* *Exceptionen*, *Pri-  
uilegien*, *Indulten*, *Dispensationen*, insonderheit aber der *Exception  
non numerat a pecunie*, oder *in rem verso*, vnd aller anderer Be-  
helff vnd Außzug / wie die erdacht vnd ersinnet werden / vnd ob  
solche gleich von *Concilien*, Päpsten / Römischen Kaysern vnd  
Königen durch Uns / oder unsere Erben vnd Nachkommen / o-  
der jemand andern von unsert wegen erlangt / oder auß aygner  
Bewegnuß / rechten wissen / vnd vollkommener Macht gegeben  
wurden / hiemit gänzlich vnwiderrufflich / freywillig vnd würck-  
lich verzeyhen vnd begeben. Wir sollen vnd wollen auch Sei-  
ner Liebdo. dero Erben vnd Nachkommen diesen Kauff / vnd was  
dieser Bueß begreiff / vnd in sich hat / wieder männiglich also  
get



Gewehren / fertigen / vnd sie deßwegen allerdings schadlos hal-  
 ten / wie wir es von rechtswegen / vnd Krafft einer sonderbaren  
 vnter diesem Dato gefertigten / vnd gedachte Herzog vnd Chur-  
 fürsten L. eingehendigten Schutz / Schirm / vnd Gewehr schaffe  
 verschreibung / welche hieher allerdings / als wann sie von Wort  
 zu Wort hterin begriffen / erholt wird / schuldig vnd verbunden  
 seyn. Alles trewlich ohn gefehrde. Vnd dessen zu waarem  
 Bekund / haben Wir diesen Kauff / vnd Ubergab Brieff mit ei-  
 gen Handen vnterscrieben / vnd vnserm Kayserlichen Secret  
 verfertigt seiner L. einhändigen lassen. Geschehen auff vnserm  
 Kayserlichen Schloß zu Prag / den vierdten Martij / im Sech-  
 zehenhundert acht vnd zwainziasten / vnserer Reiche / des Röm.  
 im neunten / des Hungarischen im zehenden / vnd des Böhme-  
 nischen im allfften Jahr.

**Ferdinand.**

*Ad Mandatum Electi Domini  
 Imperatoris proprium.*

**Antonius Abbt zu  
 Cremsmünster.**

Jacob Berchtoldt.  
 Christoph Freyherr von  
 Schellendorff.  
 M. Hillebrand.

J. B. Schellhart.

D.

Der Kayserl. Mayest. Ferdinanden des  
Andern/ Ihrer Churf. Durchl. in Bayrn wegen  
der verkauften Obern vnd Untern Pfalz erhaltte Schutz  
Schadloß/ vnd Gewehrschaffbrieff/ datirt Prag/  
den 4. Martii/ Anno 1628.

**W**ir Ferdinand der Andern/ von Gottes Gnaden Erwehlt/  
ter Römischer Kayser/ zu allenzeiten Mehrer des Reichs/  
in Germanien/ auch zu Hungarn vnd Böhaimb Kö-  
nig/ rc. Erzherzog zu Oesterreich/ Herzog zu Burgund/ Steyr/  
Kärndten/ Crain/ vnd Württemberg/ in Ober vnd Nider Schle-  
sien/ Graff zu Habsburg/ Tyrol/ vnd Görz/ rc. Bekennen hie-  
mit für Vns/ vnsere Nachkommen vnd Erben / in Krafft dieses  
Brieffs/ öffentlich gegen männiglich/ demnach Wir dem Durch-  
leuchtigen Hochgeborenen vnserm freundlichen lieben Vettern/  
Schwagern vnd Churfürsten Maximilian Pfalzgraffen bey  
Rhein/ Herzogen in Obern vnd Niedern Bayrn/ des H. Röm.  
Reichs Erz Truchseß/ rc. zu billicher Vergnüg/ vnd Bezahlung  
deren/ von Seiner Liebdt. für Vns / zu angedrungener Verfol-  
gung vnserer Feinde / vnd wieder eroberung vnserer durch sie/  
Vns mit vnbillichem Gewalt abgenommener Erb Königreich  
vnd Landen/ auffgewendter vnd außgelegter grossen Kriegs-  
spes, so sich nach Inhalt Seiner Liebdt. Vns / auff deme zu Ne-  
genspurg in Anno 1623. übergebenen vnd accordierten Abrech-  
nung/ über gethanen Nachlaß/ noch an Capital auff zwölff/ vnd  
an darvon seithero verfallenen vnd zuruckständigen Interessen  
auff zwö / vnd also in allem auff vierzehnen Millionen Gulden  
belaufft/ das Land vñ Fürstenthumb der Obern Pfalz in Bayrn/  
wie

am 17. 3. 2

wie auch zugleich alle diejenige Aemter / Plätze vnd Berter her  
 dishalb des Rheins / welche seine Liebdt. hiervor diesem in Un-  
 serm Namen *acceptare*, sampt dem Schloß Stain / mit aller de-  
 ren Ein vnd Zugehörungen / als Unser vnd des Heil. Röm.  
 Reichs vnstrittig haimbgefallne eygenthumbliche Lehen vnd  
 Güter / nach Besag vnd Aufweisung eines sonderbaren hierü-  
 ber vnter gleichen Dato aufgerichteten / mit Unserm Kayserli-  
 chen Secret vnd Kayserlichen Handen bekräftigten Kauff vnd NB.  
 Übergabs Brieffs / gegen widerabtrettung Unsers Erzherzog-  
 thumbs Oesterreich Ob der Enß / Seiner Liebdt. über vorange-  
 regte zu Uns gehabte billiche Kriegs anforderung ver-  
 Interpfands / *in solutum* gegeben / verkauft vnd eingeräumt  
 haben / Vnd aber so woln in besagter zwischen Uns vnd Sei-  
 ner Liebdt. zu gemeldtem Regenspurg in ernantem 1623. Jahr /  
 verglichenen *Recejs*, vnd was darüber *eadem* Anno noch ferner  
 durch beederseits gewechselte Schreiben für gut befunden wor-  
 den / als auch vnter dieser jetziger Kaufshandlung lauter her-  
 kommen / bedingt / vnd von Uns bewilliget worden / daß Wir  
 Seiner Liebdt. über erstgedachten Kauff vnd Überlassung der  
 Obern Pfalz vnd Vnter Pfälzischen Aemter / auch zu dero-  
 selben mehrern Versicherung / einen ordentlichen Schutz Schirm  
 Schadloß vnd Gewehrschafftbrief von Handen geben / ein-  
 vnd überantworten sollen vnd wollen; Daß Wir dem allem  
 nach / vnd zu gezimmender vollziehung solches Unsers Kayser-  
 lichen Verspruchs vnd Bewilligung / mehr wolernanter Seiner  
 Liebdt. vermög vnd in Krafft diß / bey unserm Kayserlichen waa-  
 ren Worten / auch für Uns / all unser Erben vnd Nachkommen /  
 vnd unser ganzes Hochlöbliche Hauß Oesterreich Teutschen  
 Lands zusagen / versprechen / vnd Uns verbinden; Im fall  
 Seine

G

Seine

Seine Liebden oder dero Erben und Nachkommen/ wegen mehrer besazter Oberrn/ wie auch Untern Pfalz disseits Rheins / mit Kriegsmacht überzogen und überwältiget / oder sonst angefochten werden solten / Es geschehe auch wann / wie oft / vnd auff was weiß es wolle / daß wir alsdann auff Unsern Kosten / und ohne Seiner Liebden auch dero Erben und Nachkommen entgelt / denselben mit aller Macht / und auff das äußerste *assistenten* / und bey dem so wir Seiner Liebden verkaufft / überlassen und eingekauft / *manutenen* / festiglich handhaben / schutzen / schirmen und erhalten / Da sie auch selbst Ihrerseits anigen Unkosten durch diese *Defension* auffgewandt hetten / Ihnen solchen wiederum gut thun / und erstatten wollen. Wir / unsere Erben und Nachkommen / auch vorgemeldt Unser ganzes Hochlöblich Haus Oesterreich sollen und wollen / auch den König in Hispanien dahin zubewegen Uns bemühen / daß derselbe vor sich und seine Erben und Nachkommen / sich in Schrifften *ob idem* vnd verpfecht / mit und neben Uns / unsern Erben und Nachkommen / und unserm Haus / Seiner des Churfürsten in Bayern Id. Ihren Erben und Nachkommen / auff vorgesezten Fall / da Sie wegen der Oberrn oder Untern Pfalz feindlich angesucht werden solten / gleicher gestalt mit Kriegsmacht bezustehen / vnd Hülf zu leisten / wie Wir dann auch in gleichem für Uns und die Unserige versprechen und bethewren / da Seiner Liebden oder dero Erben und Nachkommen / über kurz oder lang / offtaedachte Fürstenthumb der Ober oder Untern Pfalz disseits Rheins / ganz oder zum theil / durch Gewalt oder andere Weiß / ( welches doch verhoffentlich nimmermehr beschehen wird ) abgetrunnen werden / und Sie also darvon kommen solt / daß alsdann und auff solche unverhofften Fall / solchen ihren erlidtenen Verlust

NB.

lust und Unkosten Wir / Unsere Erben und Nachkommen /  
 wie Wir es von Rechtswegen ohne das schuldig / treulich ge-  
 wehren / und wiederumben gut thun / Sie auch darentwegen al-  
 lerdings schadlos halten / und zumal Ihnen für berürte verkauf-  
 te / Ihnen aber entgehende Land und Leut / dreyzehen Millionen  
 Gulden / sampt was Seiner Liebdt. noch darzu / deren in die Ob-  
 bere und Untere Pfalz verwendter *Meliorationen*, abgezahlter  
 Schulden / und weitem Schadens halb. / zu fordern hetten / er-  
 statten und bezahlen sollen und wollen. Es solle auch diese  
 unsere Gewehrhaft Versicherung *in specie* auff obbenannt Un-  
 ser Erzhersogthumb Oesterreich Ob der Enß ( jedoch Seiner  
 Ed. Ihren Erben und Nachkommen vorbehaltenlich der auff allen  
 unsern Oesterreichischen Landen / vermög des hievor diesem zwi-  
 schen Uns und Seiner Liebdt. auffgerichten Mänchnerischen  
*Accords*, verschriebenen General Unterpfands ) dergestalt ge-  
 richtet seyn und bleiben / wann vorgemeldter massen über kurz  
 oder lang offters besagte Obere oder Untere Pfalz disseits  
 Rheins / ganz oder zum thail mit Macht / oder sonsten wieder-  
 umb abgenommen wurden / daß alsdann Seiner Liebdt. dero  
 Erben und Nachkommen / Ihrer hergebracht / nicht allein  
 durch diesen Kauff vñ Überlaß vnunderbrochnen / sondern viel-  
 mehr hiermit *expresse* vorbehalten / und unsererseits allergnädigst  
 bewilligten immerzu noch *contumrenten* Possession gedachtes  
 Lands Ob der Enß aigne Gewalts *insisturn*, auch völlige  
 Macht und erlangt Recht haben sollen / diesem Land / als dessel-  
 ben durch das bedinate und von Uns angenommene *jus consti-*  
*tum possessoriij* verbleibender *civilis naturalisq;* Possessor, auff alle  
 Mittel und Weg / wie es die gemaine Rechten solchen *constituir-*  
*ten* *possorn* zulassen / ohne ainigen Unsern und der Unserigen

Einhalt sich wiederumb zu nähern / Wir ihnen darzu würcklich  
 zu verhelffen verbunden seyn / auch Sie dasselbig allemassen  
 wie bishero / vnd es die zu München Anno 1619. vnd hernach  
 zu Wien Anno 1621. auffgerichtete *Recess*, vnd andere deswe-  
 gen gepflogne Handlungen vermögen / wiederumb inzuhaben /  
 zu nutzen vnd zu niessen / auch davon ehender nicht mehr abzu-  
 treten schuldig seyn / bis Sie vorangeregter dreyzehnen Millionen  
 Gulden / auch davon bis zu völliger *concentierung* ins künfftig  
 von zeit der Entsetzung der hierinnen verkaufften Obern vnd  
 Untern Pfalz verfallender *Pensionen* vnd Schäden / vnd anderer  
 hievor angedeuter rechtmessiger Anforderungen bezahlt worden /  
 vnd gnugsame *satisfaction* bekommen. Wir haben auch zu sei-  
 ner Liebdt. dero Erben vnd Nachkommen noch mehrer Versiche-  
 rung dessen allen / Unsers freundlichen lieben Brudern Erzher-  
 zogen Leopoldi zu Oesterreich Liebdt. dahin vermöcht vnd be-  
 wogen / daß Sie Seiner des Churfürsten in Bayern Liebdt. ab-  
 sonderlich einen gefertigten schriftlichen *Consens* brieff / mit ein-  
 vertribtem Verspruch / daß Sie vnd Ihre Erben vnd Nachkom-  
 men / in allem obberührten keine Hinderung vnd Eintrag / mit  
 oder ohne Recht zufügen / sonder vielmehr ihnen darzu verhält-  
 lich seyn wollen / würcklichen eingehändiget. Demnach auch  
**NB.** von Uns so wol die Stände vnd Unterthanen / als hohe / mittlere  
 re / vnd nidere *Officer* vnd Beampte dieses Erzherzogthums  
 Oesterreich Ob der Enß / vor diesem schon Seiner Liebdt. als  
 dessen Pfandinhabern / mit Ahd vnd Pflichten angewiesen ge-  
**NB.** west / vnd dieselbe darfür *agnoscirt* vnd erkennt haben / So wollen  
 Das Wir erstgemeldte Ständ vnd Unterthanen / auch *Officer*  
 ist auch vnd Beampte mit solchen ihren Ahden vnd Pflichten anseho /  
 geschehen. vnd bey Abtretung des Lands an Seine Liebdt. als *vigore Dicti*  
 cono

*constituti* noch verbleibenden rechtmässigen Pfandinhabern und  
*Possessoren*. durch einen sonderbaren Kayserlichen *Commissio* und An-  
 weisungs Brieff würcklich überweisen / und darbey auch auß-  
 drücklich herkommen und anhängen lassen / wann über kurz oder  
 lang / und so oft auch die Stände vnd Unterthanen dieses  
 Lands Ob der Enß / von Uns oder Unserm Erben und Nach-  
 kommen / in die rechte völlige Erbhuldigung / desgleichen auch  
 die künfftige Beampten in sonderbare Ampte Pflicht solten auff-  
 genommen werden / daß Sie mit demselben ihren *respective* Erb-  
 huldigung und Dienst Pflichten jetzt als dann / und dann als jetzt /  
 gleicher gestalt auch an Seine Liebdt. dero Erben vnd Nach-  
 kommen als Pfandinhabere / so viel zur *continuation* dero erlang-  
 ten und vorbehaltenen *Possession* und *constituti Possessory* von nö-  
 then / in bester Form Rechtens gewiesen / und die Erbhuldigungs  
 Pflicht denselben vnabwüchig seyn sol / welches Wir auch Ih-  
 nen den Ständen vnd Unterthanen / auch Officirn vnd Be-  
 ampten / so wol jetzt under bey Abtretung des Landes / als ins  
 künfftig bey Auffnehmung der völligen Erb- und Landshuld-  
 gung / auff was maß vnd meiß / wie wir es jedesmals für rathsam  
 befinden werden / zu ihrer genugsamen wissenschafft allergnädig-  
 gist *notificiren* wollen. Sintemalen auch vielgedachte Stän-  
 de vnd Unterthanen des Lands Ob der Enß / von unserm ge-  
 liebten Vorfahren / vnd Uns / sonderbare Privilegia gehabt /  
 daß Wir vnd andere von dem Haus Oesterreich / als Ihre  
 Landesfürsten vnd Erbherrn selbiges Land zuverpfänden / oder zu  
 versehen nicht Macht haben sollen: So wollen wir demnach  
 zu vorkom- und verhütung allerhand ins künfftig sich eraigen-  
 den Streiten vnd Hinternüssen / so die Stände vnd Untertha-  
 nen Seiner Liebdt. ihren Erben vnd Nachkommen / da sie sich

der bedingten *Possession* und Nutznießung dieses Ihres unter-  
 schriebenen Unterpfands wiederumb gebrauchen wolten vnd  
 müßten/vnter *pretext* solcher *privilegien movir* möchten/ihnen  
 den Ständen aintweders dieselben gar nicht mehr/oder zum we-  
 nigsten mit diesem beding *confirmir*, vnd in allweg dahin *limi-*  
*tir*, daß Sie sich deren *expresse* begeben vnd verwehren sol-  
 len/ derselben sich gegen Seiner Liebdt. auch deroselben Erben  
 vnd Nachkommen obenangeregter Pfandschafft halben / nicht  
 zugebrauchen. Vnd obwoln Wir verhoffen vnd mainen/wann  
 es nach Aufweisung der Churfürsten / vnd deren Abgesandten  
 vnlängsten von Mühlhausen auß / Uns überschriebenen unter-  
 thänigisten Gutachtens / zu einer weitem Churfürstlich / oder gar  
 zu einer allgemainen Reichszusammenkunft gelangen / vnd der  
*prohibirte* Pfalzgraff Friederich selbst der Oberr Pfalz / vnd  
 was Wir Seiner des Churfürsten in Bayrn Liebden an der  
 Untern Pfalz darmit einräumen / *renunciir* oder da es Seiner  
 Liebdt. gefällig / Wir vnser Kayserliche *Resolution* wegen dieser  
 überlassenen Pfälzischen Landen / den Churfürsten *notificir*  
 vnd Seiner Liebdt. auff der Churfürsten erfolgende *Approbatio-*  
*nis* gesamt / oder *per majora*, des gansen Röm. Reichs Schirm-  
*Defension*, *Assistentz* vnd *Manutentio* hierüber erlangen / vnd  
 also dißfals zwischen Uns / Seiner Liebdt. vnd den andern  
 Churfürsten vnd Ständen des Reichs *causa communis* werden  
 wurde / es werde alsdann vnserer *particular Assistentz* vnd Ge-  
 wehrschafft ferner nicht von nöthen seyn: weiln doch die zukünfft-  
 ige fäll vnzweiff / vnd Wir Seine Liebdt. hierinnen am besten  
*efficiir* zu seyn gnädigst gern sehen möchten / So wollen Wir  
 vnserer Erben vnd Nachkommen / nach solcher vom Pfalzgraffen  
 Friederich erstatterter *Renunciatio*, vnd nach der Churfürsten er-  
 folg-



folgten *Approbation*, vnd von den Ständen des Reichs übernom-  
 menen allgemainen Schutz vnd *Assistentz* nichts desto weniger  
 noch fünfzehnen Jahr/ mit vnd zu vnserer/ auch vnser Erben vnd  
 Nachkommen hieoben versprochen *particular* würllichen *Mantu-*  
*rention*, Schutz vnd Schirm / auch schuldigen Gewehrschafft  
 auff maß vnd weiß / wie hievor mehrers außgeführt ist worden /  
 verbunden seyn vnd bleiben sollen: Da aber gedachtes Pfälz-  
 graff Friederichs *Renunciation*, vnd des Reichs Churfürsten *ap-*  
*probation*, vnd der Stände *Assistentz* verspruch mit erfolgte / wol-  
 len Wir vnd Vnsere Erben / dreißig Jahr nach Dato dieses  
 Brieffs zu offtzgedachten Schutz Schirm vnd Gewehrschafft  
*obligir* verbleiben. Dessen allen zu Erkund vnd Sicherheit  
 geben wir viel vnd offternantes Churfürsten / Herzogen in Bayrn  
 Liebden. diesen Vnsern Kayserlichen Schutz vnd Schirm auch  
 Gewehrschafft vnd Schadloß brieff / mit vnserm daran han-  
 gendem Kayserlichen Secret / vnd aigner Kayserl. Handschrifft  
 bekräftiget. Geschehen auff vnserm Königlichen Schloß zu  
 Prag / den vierdten Martij / im Sechzehenhundert acht vnd  
 zwainzigsten / vnserer Reiche / des Röm. im neunten / des Hun-  
 garischen im zehenden / vnd des Böhaimischen im ailtzten Jahr.

Ferdinand.

*Ad Mandatum Electi Domini  
 Imperatoris proprium.*

Antonius Abbt zu  
 Cremsmünster.

Jacob Berchtoldt.  
 Christoph Freyherr von  
 Schellendorff.  
 M. Hillebrand.  
 J. B. Schellhart.

E.

Ihrer Fürstl. Durchl. Erzherzog Leopoldi gleichmessige Obligation / darinn Sie sich vnd dero Erben / zu dem von Ihrer Kayf. Maj. erhalten Schutz / Schadloß vnd Gewehrschafft Brieff verbinden. Daterz Insprug den 13. Martii / Anno 1628.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden / Erzherzog zu Österreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crau / in / vnd Württemberg / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw / Gefürster Graff zu Habspurg / Tyrol / Pfürdt / Kyburg vnd Görz / Landgraf im Elsaß / Herr auf der Windischen Marek / zu Portenaw vnd Salins / Bekennen hiemit für Vns vnd Vnsere Erben in Krafft dieses Brieffs öffentlich vnd gegen männiglich / Demnach die Röm. Kayf. Maj. auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königl. Mayest vnser gnädigster / auch geliebter Herr vnd Bruder / des Durchl. Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Maximilian / Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Oberrn vnd Niderrn Bayern / des H. Röm. Reichs Ertruchseß vnd Churfürsten / Vnsers freundt geliebten Bettern / Schwagern vnd Brudern Liebdt. zu Bezahlung deren für Ihre Kayf. Maj. aufgewendten vnd aufgelegten Kriegskosten / das Ihre von dem *proscribiten* Pfalzgraffen Friderichen angefallene Fürstenthumb der Oberrn Pfalz / sampt etlichen gewissen dißseits des Rheins gelegenen Aemptern in der Vntern Pfalz käufflichen überlassen / vnd darüber der gebräuchige Schutz / Schirm / auch Gewehrschafft Brieff vnterm Dato 4. diß außgefertiget worden / welcher von Wort zu Wort also lautet : Wir Ferdinand der Ander / *re. re.*

Gel

Geschehen auff vnsern Kayserlichen Schloß zu Prag / den 4. <sup>NB.</sup>  
 Martij im Sechzehnhundert acht vñ zwainzigsten / Vnsere <sup>Da ist</sup> Kei-  
 che des Römischen in neunnden / des Hungarischen im zehenden / <sup>der gan</sup>  
 vñ das Böhaimischen im ailfften / <sup>gesch</sup> <sup>vñ ge</sup> <sup>webr-</sup>  
 Das wir vns solchem <sup>schaffte</sup>  
 nach auff mehr allerhöchste gedachte Ihrer Kayf. Maj. Vnsers <sup>brieff /</sup>  
 gnädigsten / auch geliebten Herrn vñ Brudern gnädigstes vñ <sup>von</sup>  
 Brüderliches ansuchen vñ begeren / nicht allein zu dem jenigen <sup>Wort</sup>  
 allem vñ jedem / so diß Orts von Ihrer Kayf. Maj. des Herrn <sup>zu wort</sup>  
 Churfürsten in Beyern Lieb. vñ dero Erben vñ Nachkommen <sup>ein ver</sup>  
 zugesagt vñ versprochen worden / gleicher gestalt allerdings <sup>lebt.</sup>  
 verstehn / sondern auch darauff für Vns vñ vnser Erben vñ  
 Nachkommen in allem obberürten keine Hinderung oder Eintrag /  
 mit oder ohne Recht zufügen / sondern vielmehr Ihnen darzu  
 verhältnüßlich seyn wollen. Dessen zu Brkund vñ Sicherheit  
 haben Wir gegenwertigen *Consens* brieff vñ *Obligation* mit eig-  
 ner Hand unterschrieben / vñ vnserm daran hangernden Erke-  
 herzoglichen Insigel bekräftiget. Geschehen in Vnserer Stadt  
 Insprug / den 13. Tag Monats Martij / im Sechzehnhun-  
 dert acht vñ zwainzigsten Jahre.

Leopold.

F.

Summarischer Extract / wie die jenigen  
 Fürsten vñ Stände des Röm. Reichs / welche nach  
 Ableiben Herzog Georgen in Beyern Anno 1504. dem Hauff  
 Bayern ein kurze zeit Kriegsdienste gelaißt haben / solch ihrer Hauff ge-  
 wossen / vñ recompensirt worden.

H

Das

Das Haus Oesterreich hat damals bekommen :

1. Das Schloß vnd Stadt Rattenberg am Rhn / vnd das Zillerthal dabey / allda Gold vnd Eisenbergwerck.
2. Schloß vnd Stadt Kuesstain am Rhn / sampt dem Schloß Tierberg / auch den Wälden vnd Hölzern / so viel der Graffschafft Tyrol zu den Bergwercken dienen mag.
3. Schloß vnd Herrschafft Neuburg am Rhn oberhalb Passaw.
4. Schloß Nuntaridl an der Thonaw.
5. Die Graffschafft Kirchberg.
6. Stadt vnd Herrschafft Weissenhorn.
7. Obenhause / vnd was von den Feibern zu Blm herkompt.
8. Maußetten vnd Buech.
9. Pfaffenhofen bey Blm.
10. Schloß Schmihen am Lech.
11. Berther vnd Weissenburger Forst.
12. Die Berther Au zu der Graffschafft Burgaw.
13. Die Berechtigkeitt so Herzog Georg auß Eilerbach gehabt.
14. Die Vogtey vnd Schirm über die Sufft Salzburg vnd Passaw.
15. Vogtey über das Gottshaus Königsbrunn bey Siengen.
16. Alle Fürstliche Obrigkeit / sampt der hohen Jagbarkeit in der Marggraffschafft Burgaw zwischen der Thonaw / dem Lech / vnd der Bertach.
17. Die Juden vnd Pfandschafft / so Herzog Georg in der Stadt Regenspurg gehabt.
18. Die hohe Jagbarkeit zu Spitz in Oesterreich / sampt aller Fürstlichen Obrigkeit daselbst.
19. Herrschafft / Schloß vnd Stadt Kisbühel / allda vornemliche edle Silber vnd andere Bergwerck.

20. Die Bogten Mannsee/sampt dem Closter daselbst.
21. Schloß Bildeneck.
22. Für zehentausend Gulden Rheinisch werth / Getraid vnd Korn/von des Herzog Georgen verhandenen Vorrath.
23. Hundert tausend Gulden Stewrgelt / so dem Herzog Georgen/von dero Landschafft bewilliget/aber erst nach dessen Tode erlegt worden.
24. Alle Schulden/so Ihre Keyf. Mas. Maximilian I. Herzog Georgen zu thun gewesen.
25. Item daß der Zoll vnd Umbschlag zu Ratnberg an kein anders Ort gelegt werden soll.

Der Herz. Ulrich von Würtemberg hat damals bekommen. Hellenstein das Schloß / sampt der Stadt vnd gansen Herrschafft Haydenheim / vnd das Landgericht im Prenzthal mit den darzu gehörigen Clöstern.

Des Kayfers Maximiliani Hoffmeister Graff Eytel Fridrich von Zollern.

Die Herrschafften Spiz vnd Schwalmbach in Oesterreich.

Die Grafen von Deringen haben wider zu ruck bekommen. Waldern Schloß vnd Herrschafft.

Hans Langenmantel zu Augspurg / des Bunds zu Schwaben Hauptmann.

Das Schloß vnd Herrschafft Wolffsburg vnd Igling oberhalb Landsberg.

Die übrigen Recompensen, welche andern Privat Personen ihrer Dienst halben geschehen / zugeschweigen.

G.

Protestation so den Herrn Mediatoren zu Wien

von den Chur Bayrischen Deputierten vor dem Abtrassen übergeben worden / Anno 1642.

Hij

Der

**D**er Königl. Majest. zu Dennemarek / Norwegen / wie  
 auch der Hochwürdigisten und Durchleuchtigisten Herrn  
 Churfürsten zu Mainz / Cölln / Sachsen und Bran-  
 denburg / hochansehnliche Herrn Abgesandte / Wolgeborne /  
 Woledle / Gestrenge und Hochgelehrte / Großgünstige hochge-  
 ehrte Herren. Denselben ist vorherbewust / wie es mit denen  
 allberait vnter wehrendem Reichstag zu Regenspurg angefang-  
 nen / vnd hernach hieher nacher Wien verlegten / seyther des Mo-  
 nats Novembris des verwichener 1641. Jahrs / bis Daro in  
 das neunte Monat mit deroselben rühmlichen Eyser / Mühe  
 vnd Arbeit vnaußfesslich vollführten Pfälzischen Tractaten /  
 nunmehr für einen Weg vnd Aufgang erraichen wil / das nemb-  
 lichen der Königl. Maj. in Engelland zu diesen Tractaten abge-  
 ordneter Gesandter Herr *Rouze* etc. mit vnd neben den Pfälzif-  
 Depucirten / sich gegen vnsern Großgünstig vnd Hochgeehrten  
 Herrn erklärt haben / zu vollziehung ihres empfangenen Bef-  
 felchs / des nechsten ihren Weg wiederumb von hinnen weg zu  
 nehmen / vnd ohneracht noch kein Schluß gemacht worden / ab-  
 zuraffen / jedoch die Tractaten darumben nicht auffzustossen /  
 sonder zu anderer Gelegenheit vnd Zusammenkunft in *suspensis*  
 vnd offen zu behalten / welches man dann also an sein Ort ge-  
 stellt seyn lassen muß: Demnach wir aber ein solches vorher  
 an Vnsern gnädigisten Churfürsten vnd Herrn vnterthänig  
 berichtet / vnd von deroselben vns befohlen vnd auffgetragen  
 worden / das in Seiner Churf. Durchl. Namen / den Hochlöbl.  
 Herrn *Mediatoren* vor dero Abraiß / neben gebührendem hohen  
 Danck / für ihr so lange zeit getragene grosse Mühwaltung /  
 Sorg / Fleiß vnd Geduld / forderist aber / das ihre gnädigste  
 Herren vnd *Principales* sie die Abgesandte dem gemainen We-  
 sen zum besten / auß rühmlichen Eyser nicht mit geringen *Ver-*

kosten *interveniren* wollen / wir ferner folgende Erinnerung und  
 Erklärung schriftlich übergeben sollen / als kommen wir solch vn-  
 serm empfangenen Befelch hiemit gehorsamist nach. Nemblich  
 wird vnsern großgünstigen und hochgeehrten Herren noch in gu-  
 tem angedencken seyn was massen schon vor 3. Jahren auff an-  
 suchen der Pfalzgräffischen *Præcedenten*, vermittelst der Cron  
 Spanien und Engelland / die sach so weit gericht und veranlast  
 worden / daß zu *accommodirung* der Pfälzischen *Prætenfionen* ein  
 Zusammentunfft zu Brüssel fürgehen / und daselbst zwischen al-  
 lereits Partheyen auff güttliche Weg gehandelt und *tractirt* wer-  
 den solte: Obwoln nun J. Churf. D. vnser gnädigster Herr /  
 sich Ihres / von der in Gott seeligist ruhenden Kayf. M. *Ferdi-*  
*nando I.*, wolbefugter weiß verlichener Chur Würde / und von  
 denselben käufflich angenommener Pfälzischen Landen erlangten  
 Rechts / in deren *possess* und in haben S. Churf. D. ohne unter-  
 bruch gewesen / und noch seyn billich halten können und sollen /  
 auch umb so viel weniger vrsach gehabt hetten / sich widrige *præ-*  
*tenfiones* irren zu lassen / weil das jenig / was allerhöchstemante  
 Kayf. M. *Ferdinandus I.*, gehandelt / von der jetzt löblichist re-  
 gierenden Kayf. M. *Ferdinando III.*, auff ein neues bestätiget /  
 und vormals schon auff dem Wählhauersischen *Convent* Anno  
 1627. insonderheit aber Anno 1635. durch den Prager Frie-  
 denschluß von allen sich dazu bekennenden Chur Fürsten vnd  
 Ständen des H. Röm. Reichs *acceptirt* und *confirmirt* worden:  
 so hat doch vnser anädigster Churfürst vn Herr / desse allen vnges-  
 acht / allein zu bezaigung ihrer friedfertigen *intention*, und den al-  
 gemainen Ruhestand im R. Reich etwas dardurch zu befördern /  
 solcher nach Brüssel anfänglich veranlasten *Conferentz* und Zus-  
 ammenschiebung *deserirt* und statt geben: Nach dem aber derselb  
 big *Convent* und *Tractat* allerhand ver hinderungen halber / gleich-

wohl ohn unsers gnädigsten Churfürstens vnd Herrn schuld keinen Fortgang gewonnen / vnd sich nach der Hand die Königl. M. in Dennen. mit vnd neben des H. Röm. Reichs löbl. Herren Churfürsten / unsern gnädigsten Herrn des Reichs abermal mit ruhmwürdigsten Eysen angenommen / vnd sich zwischen allen interessirten vnd pretendirenden Thailen zu interponiren, vnd wo möglich die Müheseligkeiten zu einer beständigen Richtigkeit zu bringen anerbotten / haben J. Churf. D. in Bayrn / Ihre ein solches auch nicht zugegen seyn lassen / sonder vns als hierzu sonderbar *Deputirte*, so wol zu Regenspurg / als auch allhie zu Wien nunmehr fast ein ganzes Jahr mit schweren Vnkosten erhalten / alles bloß zu dem ende / S. Churf. D. nicht beygemessen werden kundte / als ob sie Ihr die Volfart des Röm. Reichs nicht angelegen seyn liesse / sonder mehr das *privatum* als *publicum* in acht nehmen wolte. Inmassen dann auch nicht allein die gehaltenen *Protocolla*, sonder die löbl. Herrn *Mediatores* selbst genugsam Zeugniß geben könten / daß es bey den *Tractaten* her vnd her niemals an unsers gnädigsten Churfürstens vnd Herrn Willfährigkeit erwundē / sondern daß sich dieselb jederzeit dermassen erzäigt vnd erweisen haben / daß Ihr begird zur gütlichen *accommodation*, vñ dardurch *intendirten* Beförderung des allgemainen Friedens wesens überflüssig abzunemen gewesen / seitemaln dieselbe gleich anfänglich nicht allein das Eß gebrochen / wie der Herr Engelländ. Gesandter selbst in seinen überrichten *Remorialn* vnd *Erklärungen* bezeugt vnd gerühmt / vnd ( zwar mit gewisser maß vñ *condition* in allweg aber mit dem außdrucklichen vorbehalt / wann mann allerseits zu einem völligen Schluß gelangen werde / Die Vntere Pfalz / so viel sie darann inhaben vnd besitzen / abzutreten / vnd J. Kayf. M. zu dero weitem *Disposition* zu überlassen / sich *resolvire* vnd erbotten / sonder auch hernach wegen der Obern



Pfalz sich dahin erklärt daß obwoln S. Churf. D. sonst ganck nicht gemeint/noch von rechts wegen schuldig waren / Land vnd Leut vmb Geld auß handen zu lassen / sie nicht desto weniger allein von des Gemainen besten wegen die Doer Pfalz J. Kayf. M. gleichfols abtreten vnd einantworten wollen / wann nur zuvor denen mit J. Kayf. M. seligist verstorbenen Herrn Bannern höchstl. gedächtniß auffgerichteten beherrenen Brief vnd Sigeln gemess / S. Churf. D. die baar außgelegte Kauffsumma / wiederum paar erstatt vnd abgerichtet werde / Daß auch über das höchsternante S. Churf. D. der auß sie vnd die ganze Wilhelmsch Bayersche Land rechtmässiger weis transferirten Chur Würde / alber / billiche vnd thunliche accommodationsmittel nicht außschlagt wöllen / wann nur dardurch dem gemainen Ruhestand des R. Reichs widerumb außgeholfen seyn wurde / also an ihrem Ort in allen drey Punkten sich solcher gestalt erklärt haben / daß man an Pfälzlicher seithen solche Erklärungen garck vnd gar / wie bescheyen / außzuschlagen kein billiche verfach gehabt hat.

Daß aber alle diese vñers gnädigsten Churfürstens vnd Herrn so wilschäftig bescheyen Erklärungen vnd anerkeren / über allen der Herren Mediatoren eifertig angewent einen Fleiß / Mühe vnd Arbeit / das Werk dannoch nicht erheben könten / vnd dero Friedfertigkeit von den Pfälzischen nit besser erkennt / vnd mit gleichmässiger beaytung in den Tractaten nit also verfahren vnd secundirt worden / daß man allersits zu einer schließlichen Reichskeit bey diesen so weit gebrachten Tractaten gelangen könden / das müssen J. Churf. Durchl. vnser gnädigster Herr / als ein Sach die in dero Gewalt nicht steht / zwar an sein Ort gestellt seyn lassen / vnd dem allmächtigen zu seiner Göttlichen Disposition befehlen: Darneben wollen Sie ober gleichwol auch hienit vor der ganzen erbarn Welt processirt / vnd die löbliche Herren Mediatoren selbst zu Zeugen genommen haben / daß seiner Churf. Durchl. vmb des willen / daß in denen zu Regenspurg / vnd alhier so lang constructen / vnd schon weiter als vor diesem jemals gebrachten Tractaten kein Schluß gemacht worden / die geringste Schuld nit beymessen werden könde / sonder daß sich dieselbe die ganze zeit je vnd allewegen dergestalt erwiesen / daß nach aestate der Sachen Jhro mit frey ein mehrers nicht zugemuchet werden könden. Sonder sich in allweg gebürt hette / wie die Herren Mediatores schon allbereu löblich vor sich gehabt / vnd nichts erminden lassen / da es nur auch alhier guten Intention nach verfangen hette / den Pfalzgräfflichen Herren

Abge-

OK 9/445

Abgeordneten von Ihren Herren Principalen gar zu hoch gespannt / und  
 merdar beharren Postulats und Extremitäten abzuwenden / dieselbe  
 Schranken einer allerselbst thunlichen accommodation einzulegen / und  
 durch dem langermüschten Frieden die Thür erlicher mass zu eröffnen  
 den Weg anzubahnen : Weil aber dem Engelländischen Herrn Gesandten  
 selch zu kommen / daß es sich für diesmal alhie am Kayf. Hoff bey den  
 ten länger nicht auffhalten / sonder alshaid wieder zurück begeben / jedoch  
 seinem Abreisen / inmassen gegen Ihr Kayf. May. albereit geschehen /  
 Namen seines gnädigsten Königs und Herrn erklären soll / daß diese A.  
 rung gar nicht in der Intention und meynung geschehe / diese Tractaten  
 zu stossen / sondern vielmehr aus gewissen / versachen noch offen und in suspi  
 so zuhalten / und auff andere gelegnere zeit und zusammenkunft zu verset  
 ben / und dann die Pfalzgräfliche Herren Abgeordnete der gleichen Anbrill  
 und Erklärung / wie wir vernommen bey den hochloblichen Herren Med  
 torn ebenmässig gerhan / und sich resolvire / mit dem Engelländischen  
 Gesandten fort zu raffen : So haben von unsers gnädigsten Churfürsten  
 Herrn wegen / wir denselben hietan nicht maß zugeben / nicht zu eif  
 was zeit und ort las künfftig Ihr Kayf. May. und den Herrn W  
 gefällig und gelegen seyn wird / diese Pfälzische Handlung zu reassic  
 fort zusehen / Ihre Churf. Durchl. werden auff ferners zuschreiben  
 nicht auszuhanden gehen / sonder sich ihres charls dertzu auch bequeme  
 thun wir hietan fernere auch dis anhräglich und bester massen bed  
 es dann auch gleich mit anfang der Tractaten bedingt und vorbeha  
 den / daß alles das jenig / was wir vus im Namen und an statt unsers g  
 gisten Churfürsten und Herrn / so wol der Vatern als Obern Pfalz wie  
 der Churwärde halber eventualiter und sub conditione , quocun  
 modo erkläret und anerbotten haben / allerdings unverbrüchlich und  
 dicirlich seyn solle ; zu Gott hoffend / derselb werde mit seiner mächtig  
 hülf und beystand diese Tractaten zu einem erwünschten guten end / wo  
 man diesmal nicht errreichen können / noch ins künfftig dirzgiren v  
 dern. Welches wir den Königl. und Churf. hochansehlichen Herr  
 sandten in dienstlicher Wolmeinung nicht verhalten sollen / denselbe  
 darbey zu allen angenehmen Dienstleistungen willig vñ bereit anerb  
 lichen

Chur Bayrische zu den P  
 lischen Tractaten Deputirte Kayf  
 und Abgesandte.

Me



pannen/vnd  
/ dieselbe  
alenen/vn  
zu eröffn  
n Gesand  
f bey den  
geben/jedo  
geschehen/  
och diese  
se Tractate  
n vnd in  
unfft zu  
leichen An  
Herren Med  
ändischen  
Ehrsüßer  
tche gew  
Derren W  
zu reassu  
chreiben  
bequeme  
affen bed  
vorbeho  
statt vnser  
rn Pfals  
ne, quocun  
chlich vnd  
er mächtig  
guten end/  
lirtgiren v  
chen Herr  
llen;/ denselb  
berais anerbt

e zu den P  
Deputierte Räch

Me

VDA

ULB Halle 3  
004 850 580  






Q. h. 34, 61

Summar  
vnd  
Ausz den Original  
gezogener ge  
Berio

Wie es mit denen am  
1641. vnd 42. angese  
ten/über die Pfälzische  
Lande abge

An weme es für die  
daß man zu keiner  
gelange



Anno

Gedru

M.



c  
152

